

Müller-BBM GmbH
Niederlassung Köln
Am Gewerbehof 7-9
50170 Kerpen

Telefon +49(2273)59280 0
Telefax +49(2273)59280 11

www.MuellerBBM.de

Dipl.-Ing. (FH) Christian Purtsch
Telefon +49(2273)59280 25
Christian.Purtsch@mbbm.com

03. April 2018
M122849/05 PRT/PRT

FFH-Vorprüfung

**für die wesentliche Änderung der
Sonderabfallbehandlungsanlage der
GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH
in Baar-Ebenhausen**

Bericht Nr. M122849/04

Auftraggeber:

**GSB - Sonderabfall-Entsorgung
Bayern GmbH
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen**

Bearbeitet von:

Dipl.-Ing. (FH) Christian Purtsch

Berichtsumfang:

Insgesamt 45 Seiten

Müller-BBM GmbH
Niederlassung Köln
HRB München 86143
USt-IdNr. DE812167190

Geschäftsführer:
Joachim Bittner, Walter Grotz,
Dr. Carl-Christian Hantschk, Dr. Alexander Ropertz,
Stefan Schierer, Elmar Schröder

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Situation und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche und methodische Grundlagen	5
1.3	Berücksichtigung von Kumulationswirkungen mit andere Plänen und Projekten	6
1.4	Stufen der Verträglichkeitsprüfung	7
1.5	Inhalt und Prüfumfang	8
1.6	Aufbau der FFH-Vorprüfung	8
2	Beschreibung des Vorhabens	10
2.1	Standortbeschreibung	10
2.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	11
2.2.1	Stückgutabstellfläche S29	12
2.2.2	Stückgutabstellfläche L21	13
2.2.3	Stückgutlagerhalle L29	14
2.2.4	Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Tanklagers IV (TL IV) sowie Erneuerung des vorhandenen Tanklagers I (TL I)	15
2.3	Umweltmerkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)	17
2.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	17
2.3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	19
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	19
3	Untersuchungsraum der FFH-Vorprüfung	23
3.1	Prüfung auf das Vorkommen von FFH-Gebiete im Umfeld des Vorhabenstandortes	23
3.2	Abgrenzung der prüfungsrelevanten Wirkfaktoren unter Berücksichtigung des Vorkommens von FFH-Gebieten im Umfeld	24
4	Beurteilung der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete	28
4.1	Auswirkungen über den Luftpfad	28
4.1.1	Luftschadstoffimmissionen	28
4.1.2	Stickstoff- und Säuredepositionen	31
4.2	Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs	37
4.3	Fazit	38

5	Kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte	40
6	Zusammenfassung	41
7	Grundlagen und Literatur	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1.	Emissionen aus den zusätzlichen Fahrten mit Staplern auf dem Betriebsgelände	20
Tabelle 2.	FFH-Gebiete im Suchraum	24
Tabelle 3.	Wirkfaktoren des Vorhabens sowie Beschreibung und Beurteilung der Prüfrelevanz	25
Tabelle 4.	Critical Level und Irrelevanzkriterium für Stickstoffoxide (NO _x) und Schwefeldioxid (SO ₂)	29
Tabelle 5.	Beurteilung der Immissionszusatzbelastung von Stickstoffoxiden (NO _x) und Schwefeldioxid (SO ₂)	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.	Datenquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2017 - Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – www.geodaten.bayern.de , (Digitales Orthophoto 80 cm Bodenauflösung (BVV)) http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_dop80_0a.cgi? ;	10
Abbildung 2.	Datenquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2017 - Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – www.geodaten.bayern.de , (Digitales Orthophoto 80 cm Bodenauflösung (BVV)) http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_dop80_0a.cgi? ;	11
Abbildung 3.	Lageplan der geplanten Stückgutabstellfläche S29 (Quelle: IA-Tech GmbH)	13
Abbildung 4.	Lageplan der geplanten Stückgutabstellfläche L21 (Quelle: IA-Tech GmbH)	14
Abbildung 5.	Lageplan der geplanten Stückgutlagerhalle L29 (Quelle: IA-Tech GmbH)	15
Abbildung 6.	Lageplan des Tanklagers (Quelle: IA-Tech GmbH)	16
Abbildung 7.	Lage von FFH-Gebieten im Suchradius von 1 km in Anlehnung an Nr. 4.6.2.5 TA Luft, Grundlagendaten (Hintergrund: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2018, Datenquellen: http://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf) [32] ^(cc) Bayerisches Landesamt für Umwelt, bearbeitet)	24
Abbildung 8.	Verteilung der NO _x -Zusatzbelastung durch das Vorhaben in der bodennahen Schicht FFH-Gebiete in Magenta [18]	30
Abbildung 9.	Verteilung der NO _x -Zusatzbelastung durch das Vorhaben in der bodennahen Schicht im Nahbereich - FFH-Gebiete in Magenta [18]	31
Abbildung 10.	Abflaufschemata (modifiziert auf 0,30 kg N) der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf N-Deposition [29]	32
Abbildung 11.	Beitrag zur Stickstoffdeposition durch das Vorhaben (FFH-Gebiete in Magenta) [18]	36
Abbildung 12.	Beitrag zum Säureeintrag durch das Vorhaben im Nahbereich (FFH-Gebiete in Magenta) [18]	37

1 Einleitung

1.1 Situation und Aufgabenstellung

Die GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH (GSB) betreibt am Standort Baar-Ebenhausen Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallbehandlungsanlagen), die im Wesentlichen aus einer Sonderabfallverbrennungsanlage mit zwei Linien und einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung (CPB) sowie deren Nebeneinrichtungen bestehen. Die Verbrennungsanlage wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.01.1992 genehmigt.

Als Nebeneinrichtungen der Verbrennungsanlage werden am Standort der GSB mehrere Lager für die Lagerung von gefährlichen Abfällen in Gebinden sowie ein Tanklager zur Annahme und Zwischenlagerung flüssiger, entzündbarer und nicht entzündbarer, gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle betrieben.

Die GSB beabsichtigt derzeit Änderungen bzw. Erweiterungen der bestehenden Lagereinrichtungen vorzunehmen. Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb eines weiteren Lagers (Stückgutlagerfläche L21) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Gebinden.
- Errichtung und den Betrieb eines weiteren Lagers (Stückgutlagerfläche S29) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Gebinden.
- Umbau und Betrieb eines weiteren Lagers (Stückgutlagerhalle L29) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Gebinden.
- Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Tanklagers IV (TL IV) sowie die Erneuerung des vorhandenen Tanklagers I (TL I).

Änderungen an den sonstigen bestehenden Anlagen am Standort der GSB, insbesondere an den Verbrennungslinien VA 2 und VA 3, sind nicht vorgesehen.

Die geplanten Änderungen stellen eine wesentliche Änderung des bestehenden Gesamtbetriebs des GSB dar und bedürfen daher einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG [1].

Gemäß Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörde soll ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Zudem ist aufgrund der Zuordnung der Verbrennungsanlage zur Nr. 8.1.1.1 Verbrennung etc. gefährlicher Abfälle) der Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) [5] eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Im Umfeld der GSB sind Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) ausgewiesen. Daher ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen dieser FFH-Gebiete verbunden sein kann. Für die Beurteilung von potenziellen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten im Umfeld der GSB wird eine FFH-Vorprüfung erstellt.

1.2 Rechtliche und methodische Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG [2] sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets (FFH- und SPA-Gebiete) zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des betroffenen Gebiets führen kann, ist es unzulässig (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG) bzw. kann nur bei Erfüllung der Ausnahmetatbestände gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

FFH-Gebiete dienen der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL [4]), und bilden zusammen mit den Europäischen Vogelschutzgebieten über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VSchRL [8]) das kohärente europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“. Mit der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten wird das Ziel verfolgt, den Schutz, den Erhalt und die Entwicklung der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten einschließlich ihrer Lebensräume des Anhangs II der FFH-RL sowie der Vogelarten und ihrer Lebensräume des Anhangs I und den Lebensräumen von Zugvögeln gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL zu gewährleisten.

Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verschlechterungs- und Störungsverbot, d. h. ein Vorhaben muss mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, die sich auf die in der Gebietsmeldung aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und die geschützten Arten nach Anhang II der FFH-RL bzw. die Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL beziehen, vereinbar sein.

Gemäß der Rechtsprechung des EuGH [15] und des BVerwG [12] können Pläne oder Projekte ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele oder Schutzzwecke gefährden könnten. D. h., Pläne oder Projekte sind nur dann zuzulassen, wenn die Gewissheit besteht, dass diese sich nicht nachteilig auf das geschützte Gebiet auswirken [16].

Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder Schutzzwecken erheblich und muss als Beeinträchtigung des betroffenen Gebietes gewertet werden. Unerheblich sind nur solche Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel bzw. keinen Schutzzweck nachteilig berühren [11].

Prüfmaßstab sind somit die Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile. Erhaltungsziele sind diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensraumtyps oder einer in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Ziel der FFH-RL ist nach Art. 2 Abs. 2 die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II. Von einer Erheblichkeit ist dann auszugehen, wenn die Wirkfaktoren eines Projektes eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Art oder eines Lebensraums auslösen.

Ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung. Ab welcher Intensität eine Beeinträchtigung dazu geeignet ist, eine Gefährdung von Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes auszulösen, ist anhand der Umstände des Einzelfalles zu beantworten [16].

Relevante Parameter sind Art, Dauer, Reichweite und Intensität einer Wirkung in Überlagerung mit den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen.

Verschlechterungen eines Erhaltungszustandes eines Lebensraumes oder einer Art in einem Natura 2000-Gebiet sind auch dann zu vermeiden, wenn ihr aktueller Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft wird und eine Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes anzustreben bzw. gefordert ist. Ein ungünstiger Erhaltungszustand infolge einer Vorbelastung rechtfertigt keine zusätzliche Beeinträchtigung, die zu einer weitergehenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen könnte oder die Zielerreichung eines günstigen Erhaltungszustandes erschwert oder unterbindet.

Bleibt ein günstiger Erhaltungszustand stabil bzw. bleiben die Wiederherstellungsmöglichkeiten eines günstigen Erhaltungszustandes im Falle eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes gewahrt, so liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit sind fachwissenschaftlich anerkannte Untersuchungsmethoden anzuwenden [12]. Die Prüfung auf die Verträglichkeit eines Projektes ist allerdings nicht auf ein Nullrisiko auszurichten. Zudem müssen rein theoretische Besorgnisse als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen ausscheiden [11] [17].

Die Bewertung von Beeinträchtigungen ist i. d. R. schutzgebietsbezogen durchzuführen. Für jedes möglicherweise betroffene Natura 2000-Gebiet ist aufgrund unterschiedlicher Erhaltungsziele und des unterschiedlichen Beziehungsgefüges zu der jeweiligen Umgebung eine separate Betrachtung erforderlich. Eine zusammenfassende Behandlung ist dann möglich, wenn für unterschiedliche Schutzgebiete gleich lautende Erhaltungsziele festgelegt wurden und die gebietsspezifische Empfindlichkeit der Erhaltungsziele gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen identisch ist [23].

Sind Beeinträchtigungen außerhalb eines Natura 2000-Gebietes zu erwarten, so sind diese zu berücksichtigen, soweit diese Beeinträchtigungen den Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraums bzw. ein Erhaltungsziel des Natura 2000-Gebietes gefährden könnten. Bestehen zwischen dem Ort eines Eingriffs bzw. einer Einwirkung und einem Natura 2000-Gebiet keine erkennbaren funktionalen Beziehungen, so ist der Eingriff bzw. die Einwirkung nicht beurteilungsrelevant.

1.3 Berücksichtigung von Kumulationswirkungen mit andere Plänen und Projekten

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sind im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung die Auswirkungen eines Vorhabens unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Projekten oder Plänen zu untersuchen.

Den Bezugsraum bildet das zu untersuchende Natura 2000-Gebiet unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des zu untersuchenden Planes oder Projektes. Grundsätzlich sind kumulierende Wirkungen nur für solche Erhaltungsziele zu prüfen, die bereits durch das zu prüfende Projekt beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen zur Festlegung der kumulativ zu berücksichtigenden Pläne und Projekte sind:

- Es besteht ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang der Wirkungen anderer Pläne und Projekte mit den Wirkungen des Vorhabens.
- Es sind kumulative Wirkungen durch andere Pläne und Projekte und das zu prüfende Projekt auf das jeweils gleiche Erhaltungsziel oder den für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteil nicht auszuschließen.

Gemäß dem OVG NRW [16] sind bei der kumulativen Bewertung die Auswirkungen anderer Pläne oder Projekte „bis zu einem gewissen Grade“ einzubeziehen, wenn diese das Gebiet dauerhaft beeinflussen und Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen. Darüber hinaus sollen bereits genehmigte Pläne und Projekte berücksichtigt werden, die noch nicht durchgeführt oder abgeschlossen wurden, sowie „tatsächlich vorgeschlagene“ Pläne oder Projekte.

Für die Beurteilung müssen die Wirkungen kumulativ zu berücksichtigender Pläne oder Projekte verlässlich absehbar sein. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn für das kumulativ zu berücksichtigende Projekt eine Genehmigung erteilt worden ist.

Im Übrigen erfolgt die kumulative Betrachtung nach Maßgabe des Prioritätsprinzips. Danach ist die zeitliche Reihenfolge maßgebend, wenn ein geplantes Projekt auf bereits vorhandene Projekte trifft. Es ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Genehmigungsbehörde ein prüffähiger Antrag vorliegt. Demnach sind diejenige Pläne und Projekte dem zu prüfenden Projekt vorgelagert, für die bereits ein prüffähiger Antrag eingereicht worden ist bzw. für die bereits eine Genehmigung erteilt worden ist.

1.4 Stufen der Verträglichkeitsprüfung

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Projektes mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes gliedert in drei Stufen. Diese gelten prinzipiell für FFH-Gebiete, sind jedoch gleichermaßen auch für SPA-Gebiete anwendbar.

Stufe I: Vorprüfung (Screening)

In der Vorprüfung ist im Rahmen einer überschlägigen Prognose anhand vorliegender Daten zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes hervorgerufen werden können. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung der Stufe II.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit (Verträglichkeitsprüfung)

In der Stufe II wird in einer vertiefenden Prüfung untersucht, ob erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind. In dieser Stufe werden ggf. notwendige Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ein Risikomanagement in die Beurteilung der Erheblichkeit einbezogen. Der Detaillierungsgrad der Prüfung ist auf die jeweils in einem FFH-Gebiet vorkommenden FFH-LRT und -Arten bzw. in einem SPA-Gebiet auf die vorkommenden Vogelarten und deren Lebensräume auszurichten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Projekte oder Pläne, die als Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II) ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, dürfen nur zugelassen werden, wenn folgende Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative, und
- ggf. Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

1.5 Inhalt und Prüfumfang

Das zu prüfende Projekt umfasst die Errichtung und den Betrieb von neuen Lagerflächen, einer Lagerhalle sowie eines zusätzlichen Tanklagers auf dem Betriebsgelände der GSB. Mit diesem Vorhaben gehen insbesondere Änderungen der bestehenden Verkehrsbewegungen auf dem Betriebsgelände der GSB einher.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde neben den geplanten Änderungen auch die Gesamtanlage der GSB einschließlich der Verbrennungslinien VA 2 und VA 3 im Hinblick auf die Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben untersucht und bewertet. Diese Untersuchung dient der Ermittlung der Einwirkungen der Bestandsanlage auf die Umwelt im Sinne einer Ist-Zustandserfassung bzw. der Ermittlung der Vorbelastungssituation.

Im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG gehören frühere Änderungen an der Gesamtanlage sowie der bestehende Betrieb der Gesamtanlage nicht zum Projekt, wengleich es sich genehmigungsrechtlich um eine einzige Anlage mit mehreren Betriebseinheiten handelt. Änderungen an diesen sonstigen Betriebseinheiten und damit der Gesamtanlage sind ggfs. nur im Sinne der Beurteilung von Summationswirkungen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung bildet das Projekt ausschließlich die Realisierung und Betrieb der neuen Lagereinrichtungen. Einwirkungen der Bestandsanlage auf die Umgebung sind nicht Gegenstand des Projektes und somit der FFH-Vorprüfung.

1.6 Aufbau der FFH-Vorprüfung

Die Aufgabe der FFH-Vorprüfung ist die Ermittlung der durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten verursachten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele, den Schutzzweck oder auf die maßgeblichen Bestandteile von FFH-Gebieten. Ziel ist die Prüfung, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden können, die eine vertiefte Prüfung in Form einer Verträglichkeitsprüfung erforderlichen machen würde.

Im Einzelnen werden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Darstellung der Lage bzw. des Standortes der GSB sowie Beschreibung des Vorhabens. Kurzbeschreibung der durch das Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren.

2. Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von FFH-Gebieten erfolgt unter Berücksichtigung der projektbedingten Wirkfaktoren. Es sind nur solche FFH-Gebiete relevant, die durch die Wirkfaktoren überhaupt betroffen sein könnten.

Daher wird zunächst eine Abgrenzung der potenziellen Einwirkungsbereiche des Vorhabens vorgenommen. Es wird geprüft, ob FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich ausgewiesen sind bzw. ob FFH-Gebiete betroffen sein könnten.

Wirkfaktoren, die offensichtlich nicht mit nachteiligen Einwirkungen auf FFH-Gebiete verbunden sind, werden abgeschichtet bzw. von einer weitergehenden Prüfung begründet ausgeschlossen.

3. Beschreibung der FFH-Gebiete

Beschreibung der potenziell betroffenen FFH-Gebiete.

4. Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf Grundlage der Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren, die eine Prüfrelevanz aufweisen, werden beschrieben und die möglichen Auswirkungen auf FFH-Gebiete dargestellt und beurteilt. Für die Beurteilung wird, soweit vorhanden, auf anerkannte fachwissenschaftliche Beurteilungsmaßstäbe zurückgegriffen. Im Übrigen erfolgt die Beurteilung verbal-argumentativ.

5. Prüfung, ob im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Summationswirkung)

Es wird geprüft, ob sonstige Pläne oder Projekte mit gleichartigen Wirkfaktoren vorliegen, die kumulativ auf ein FFH-Gebiet einwirken könnten. Sofern derartige Pläne und Projekte zu identifizieren sind, erfolgt eine Beurteilung der zu erwartenden kumulativen Auswirkungen auf die betroffene FFH-Gebiete.

6. Gesamtbeurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens

Abschließend wird unter Berücksichtigung der Einzelwirkungen des zu prüfenden Vorhabens und unter Berücksichtigung von möglichen kumulativen Einwirkungen auf FFH-Gebiete die Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung und damit die Verträglichkeit des Vorhabens mit FFH-Gebieten beurteilt.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Standortbeschreibung

Das Betriebsgelände der GSB befindet sich im Industrie- und Gewerbegebiet Ebenhausen-Werk ca. 9 km südlich von Ingolstadt. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert für das Betriebsgelände der GSB nicht. Für den Standort sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) maßgeblich. Im FNP wird das Betriebsgelände der GSB lt. Auskunft der Gemeinde Baar-Ebenhausen als „Sondergebiet Abfallbehandlung“ dargestellt.

Im Nordosten ist in ca. 2,5 km Entfernung der Flugplatz Ingolstadt. Der Standort liegt in Ebenhausen-Werk, einem Stadtteil von Baar-Ebenhausen.

Außerhalb von Baar-Ebenhausen ist das Umland durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Ca. 1 km in östlicher Richtung verläuft die A 9, ca. 1,5 km in westlicher Richtung die B 13.

Im Norden, Westen und Süden grenzen verschiedene gewerbliche Nutzungen an das Betriebsgelände der GSB an.

In den nachfolgenden beiden Abbildungen sind die Lage des Standortes sowie die Ausprägung der Standortflächen des GSB dargestellt.



Abbildung 1. Datenquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2017 - Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – www.geodaten.bayern.de", (Digitales Orthophoto 80 cm Bodenaufösung (BVV)) http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_dop80_oa.cgi? ;



Abbildung 2. Datenquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2017 - Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – www.geodaten.bayern.de", (Digitales Orthophoto 80 cm Bodenaufösung (BVV)) http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_dop80_0a.cgi? ;

Wie den Abbildungen zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem Betriebsgelände um einen nahezu vollständig versiegelten und überbauten industriell genutzten Standort. Lediglich einzelne Teilflächen sind unversiegelt erhalten und weisen eine niedrigere Vegetation auf oder sind durch Einzelgehölze geprägt.

Die mit dem Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen umfassen bereits versiegelte oder stark verdichtete Bodenflächen (Schotterflächen). Besondere Biotopstrukturen sind nicht entwickelt.

Das Betriebsgelände wird in den Randbereichen von mehreren Meter breiten Gehölzstreifen (Feldgehölze) sowie Waldflächen umgeben, die insbesondere der visuellen Abschirmung der industriellen Nutzung gegenüber der Umgebung dienen.

2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH (GSB) betreibt Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallbehandlungsanlagen), die im Wesentlichen aus einer Sonderabfallverbrennungsanlage mit zwei Linien und einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung (CPB) sowie deren Nebeneinrichtungen bestehen.

Die GSB beabsichtigt Änderungen bzw. Erweiterungen der bestehenden Lagereinrichtungen vorzunehmen. Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb eines weiteren Lagers (Stückgutlagerfläche L21) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Gebinden.
- Errichtung und den Betrieb eines weiteren Lagers (Stückgutlagerfläche S29) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Gebinden.
- Umbau und Betrieb eines weiteren Lagers (Stückgutlagerhalle L29) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Gebinden.
- Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Tanklagers IV (TL IV) sowie die Erneuerung des vorhandenen Tanklagers I (TL I).

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungsmaßnahmen überblicksweise beschrieben. Eine ausführliche und detaillierte Beschreibung der einzelnen Vorhabenbestandteile sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

2.2.1 Stückgutabstellfläche S29

Im Nordosten des Betriebsgeländes sind die Errichtung und der Betrieb einer Stückgutlagerfläche (S29) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Gebinden vorgesehen. Eine Änderung der Art und Zusammensetzung der Abfälle gegenüber den bislang gelagerten Abfällen erfolgt nicht. Die Gesamtmenge an Abfällen in Gebinden auf dem gesamten Betriebsgelände erhöht sich durch die neue Stückgutlagerfläche L21 um ihre Lagerkapazität von 750 Tonnen.

Mit der zusätzlichen Lagerkapazität soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf Schwankungen der Anlieferungsmengen sowie längeren Betriebsunterbrechungen der Verbrennungsanlagen flexibler reagieren zu können. Darüber hinaus soll durch ein entsprechendes Lagerflächenmanagement die Bereitstellung der Abfälle für die Verbrennungsanlagen optimiert werden.

Die Lagerfläche dient der Lagerung sowie als Ausnahme zur Annahme und zur Kontrolle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in flüssiger, pastöser oder fester Form in ortsbeweglichen Behältern (Fässer, IBC, Mulden).

Die Anlieferung dieser Abfälle erfolgt überwiegend in Gebinden bis zu einer Größe von 1 m³, jedoch werden auch feste Abfälle, welchen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften können, in Mulden gelagert.

Das Lager erhält eine ebenerdige Stahlbetonplatte in den Abmessungen 46m x 25m, auf der die Behälter bzw. die Paletten mit den Gebinden direkt abgestellt werden und als Witterungsschutz eine Überdachung mit einer Attikahöhe von 8,25 m erhalten.

Das Lager erhält eine ebenerdige Stahlbetonplatte in den Abmessungen 46m x 25m, auf der die Behälter bzw. die Paletten mit den Gebinden direkt abgestellt werden und als Witterungsschutz eine Überdachung mit einer Attikahöhe von 8,25 m erhalten.

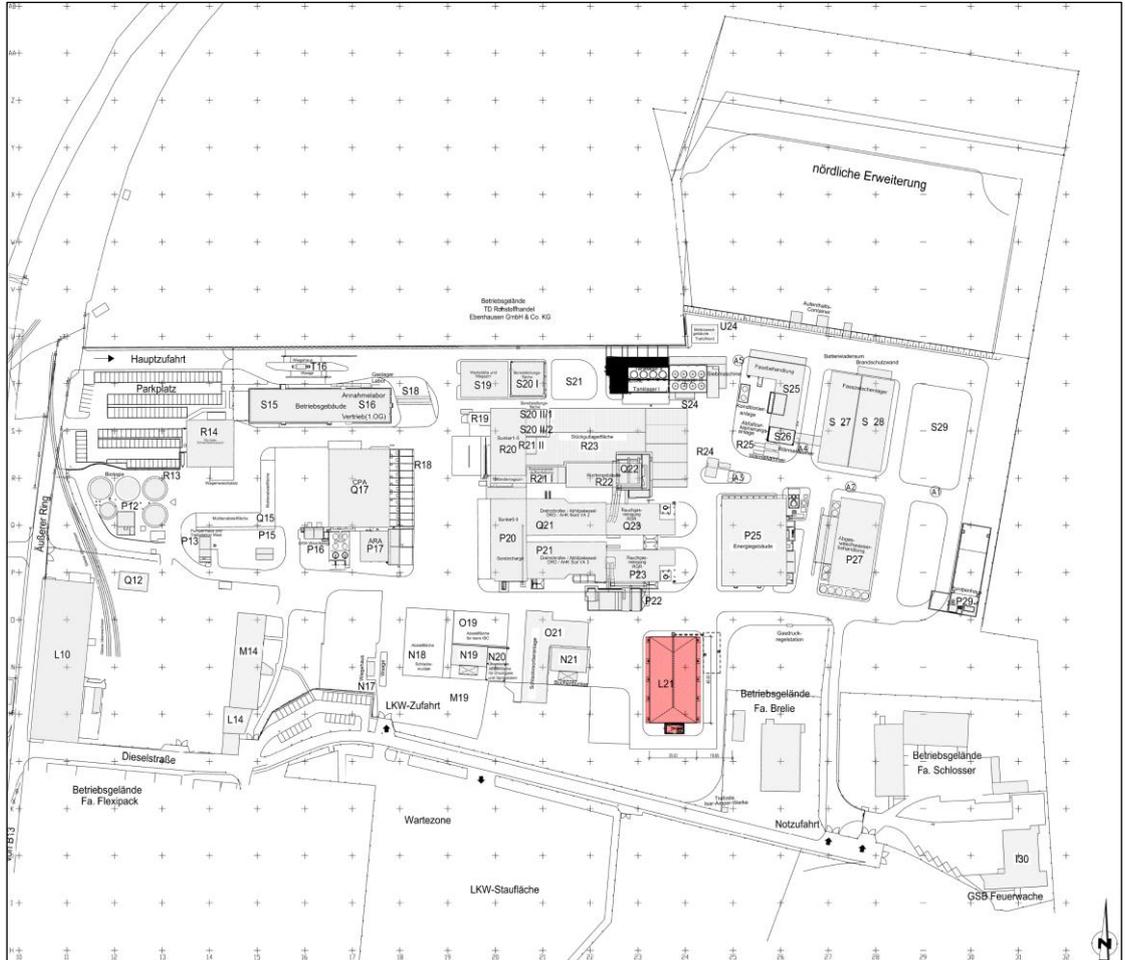


Abbildung 4. Lageplan der geplanten Stückgutabstellfläche L21 (Quelle: IA-Tech GmbH)

2.2.3 Stückgutlagerhalle L29

Die GSB beantragt den Umbau und den Betrieb eines weiteren, als Stückgutlagerhalle L29 bezeichneten, Lagers zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Gebinden.

Das Lager L29 soll in einer bestehenden Lagerhalle im Südosten des Betriebsgeländes der GSB in Baar-Ebenhausen realisiert werden. Die Gesamtmenge an Abfällen in Gebinden auf dem gesamten Betriebsgelände erhöht sich durch die neue Stückgutlagerhalle L29 um ihre Lagerkapazität von 250 Tonnen.

Mit der zusätzlichen Lagerkapazität soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf Schwankungen der Anlieferungsmengen sowie längere Betriebsunterbrechungen der Verbrennungsanlagen flexibler reagieren zu können. Darüber hinaus soll durch ein entsprechendes Lagerflächenmanagement die Bereitstellung der Abfälle für die Verbrennungsanlagen optimiert werden.

Die Lagerhalle dient der ausschließlichen Lagerung von entzündbaren festen Abfälle und nicht entzündbaren Abfälle in flüssiger, pastöser oder fester Form mit einem Flammpunkt > 60 °C in ortsbeweglichen Behältern.

Die Anlieferung dieser Abfälle erfolgt in Gebinden bis zu einer Größe von 1 m³ oder in Fässern bis 200 Liter.

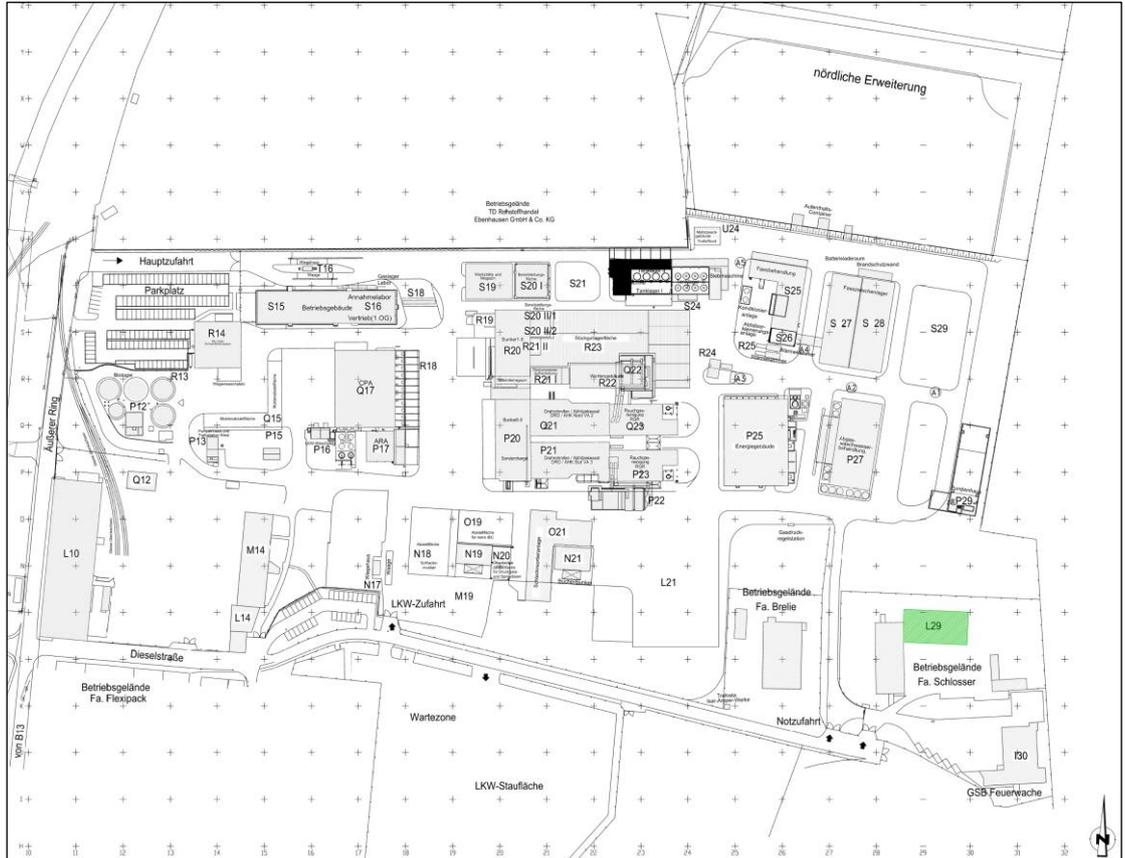


Abbildung 5. Lageplan der geplanten Stückgutlagerhalle L29 (Quelle: IA-Tech GmbH)

2.2.4 Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Tanklagers IV (TL IV) sowie Erneuerung des vorhandenen Tanklagers I (TL I)

Als eine der Nebeneinrichtungen zu der Verbrennungsanlage der GSB wird ein Tanklager zur Annahme und Zwischenlagerung flüssiger, entzündbarer und nicht entzündbarer, gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle betrieben. Das Tanklager besteht aus drei Lagerbereichen: Tanklager I (TL I), Tanklager II (TL II), Tanklager III (TL III) und verfügt über eine Gesamtlagerkapazität von 1.400 m³ (TL I: 200 m³, TL II: 400 m³, TL III: 800 m³). Alle Behälter werden mit Stickstoff inertisiert, die im Betrieb anfallende Abluft wird in einem geschlossenen System der Verbrennungsanlage zugeführt und dort thermisch behandelt.

Die Anlieferung der flüssigen Abfälle erfolgt durch Tankfahrzeuge, deren Inhalte an zwei Annahmestationen (West und Ost) nach Abscheidung von Feststoffen in die oberirdisch aufgestellten Behälter mit einem Volumen bis zu 100 m³ gepumpt werden. Die Entleerung der Tanklager zwecks thermischer Behandlung der Abfälle in der

Verbrennungsanlage erfolgt über die Behälter des Tanklagers III, da diese über Rohrleitungen mit den Entsorgungsanlagen der Verbrennungsanlage verbunden sind.

Vorgesehen ist jetzt in der ersten Baustufe die Errichtung eines weiteren Tanklagers (TL IV) westlich der bestehenden Tanklager I und II, an der Position des ehemaligen Schlackelagers, welches dafür abgerissen wird. Das Tanklager verfügt über 6 baugleiche Behälter mit je einem Volumen von 100 m³, insgesamt somit 600 m³. Die Behälter sind in einer gemeinsamen Auffangwanne aufgestellt. Die Befüllung des TL IV erfolgt von den bestehenden Annahmestationen West und Ost aus. Die Entleerung der Tanks in Richtung Verbrennungsanlage erfolgt über das bestehende Tanklager III.

Darüber hinaus erhält das TL IV noch ein Schaltanlagegebäude in Massivbauweise für die Warte und Betriebsräume.

Nach Inbetriebnahme des Tanklagers IV soll in einer zweiten Baustufe das Tanklager I erneuert werden in dem alle Behälter inkl. der Rohrleitungen entfernt werden; es verbleibt nur die Auffangwanne. Darin aufgestellt werden vier neue Behälter, mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 400 m³ (4 x 100 m³). Einer dieser Behälter ist für die Zwischenlagerung von flüssigen Abfällen vorgesehen, welche entzündbar oder nicht entzündbar sein können und darüber hinaus auch noch über einen pH-Wert im sauren Bereich verfügen können und somit von den anderen – eher neutralen bis leicht alkalischen Abfällen – getrennt gelagert gehören.

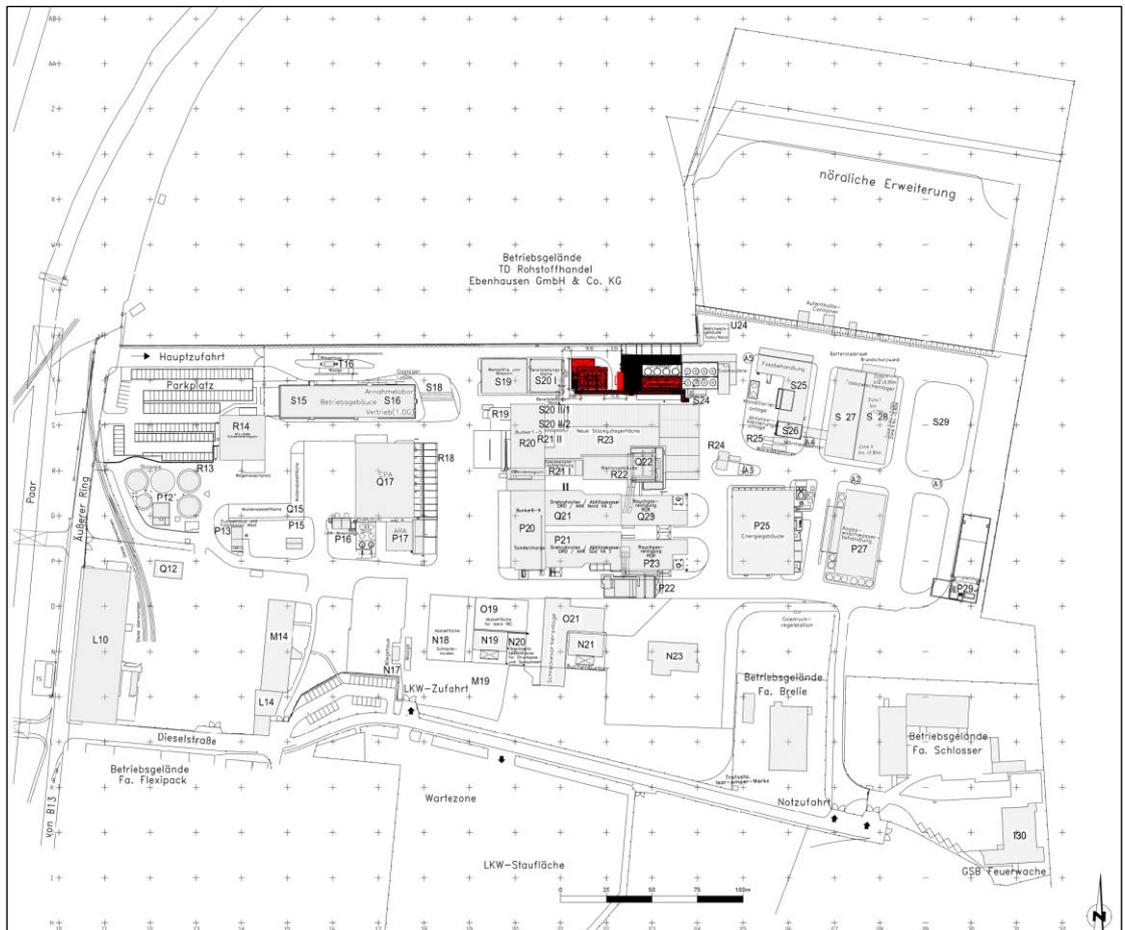


Abbildung 6. Lageplan des Tanklagers (Quelle: IA-Tech GmbH)

Dieser Behälter soll von einem neuen Annahmepunkt im Bereich der Annahmestation West befüllt und direkt über eine separate Rohrleitung in Richtung Verbrennungsanlage entleert werden. Die anderen drei Behälter werden von den bestehenden Annahmestationen West und Ost befüllt. Die Entleerung der Tanks in Richtung Verbrennungsanlage erfolgt über das bestehende Tanklager III. Zusätzlich ist eine direkte Entleerung zu den Verbrennungsanlagen vorgesehen.

2.3 Umweltmerkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Wirkfaktoren sind diejenigen Wirkfaktoren zusammenzufassen, die durch Bautätigkeiten, Baustellenflächen, Baustellen- und Lieferverkehr sowie Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen hervorgerufen werden.

Bei den baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich im Regelfall um zeitlich begrenzte bzw. vorübergehende Umwelteinflüsse. Die Dauer der Wirkfaktoren ist in der Regel auf die Bauphase begrenzt. Zudem erstreckt sich die Reichweite der Wirkfaktoren im Regelfall auf den Nahbereich der Bautätigkeiten bzw. -einrichtungen.

2.3.1.1 Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahmen setzen in der Bauphase zur Herrichtung der zukünftigen Lagerflächen ein. Gegenüber Flächeninanspruchnahmen besteht eine Empfindlichkeit von geschützten Arten gegenüber einer Tötung oder Schädigung durch die Bauaktivitäten sowie den mit der Bauphase verbundenen Verlust von potenziellen Lebensräumen.

Je nach Art der Betroffenheit kann die Gefahr einer Tötung oder Schädigung durch spezifische Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann der Verlust von Habitaten durch ein geeignetes zeitliches Baustellenmanagement auf ein nicht bedeutsames Ausmaß reduziert werden.

Die Bauphase für die neuen Lagereinrichtungen des GSB ist in erster Linie mit einer Flächeninanspruchnahme von anthropogen überprägten Flächen verbunden. Diese Flächen werden v. a. durch bestehenden Versiegelungen oder hohe Bodenverdichtungen geprägt. Des Weiteren handelt es sich um geschotterte Betriebsflächen, die bereits im Bestand zur Lagerung diverser Materialien (keine Abfälle) genutzt werden.

In Teilbereichen dieser Flächen waren Ruderal- und Saumvegetation oder Einzelgehölze in Form von Einzelbäumen und Gebüsch entwickelt. Die wurden bereits im Winterzeitraum 2017/2018 entfernt. In erster Linie sind somit durch das Vorhaben Offenhabitate im industriell geprägten Bereich betroffen. Darüber hinaus ist zur Realisierung der Lagerfläche L21 der Abriss eines bestehenden Gebäudes erforderlich.

Außerhalb der zukünftigen Lagerflächen, der Lagerhalle und des Tanklagers finden keine baulichen Eingriffe statt. Ausgenommen hiervon sind Baustelleneinrichtungsflächen, wobei diese sich ausschließlich auf anthropogen überprägten Flächen des Betriebsgeländes beschränken.

2.3.1.2 Barrierewirkungen/Zerschneidung und Falleneffekte

Die Vorhabenflächen sind durch die bestehende industrielle Nutzung weitgehend von relevanten Biotopstrukturen außerhalb des Betriebsgeländes getrennt. Lediglich die am Rande des Betriebsgeländes vorhandenen Gehölzkulissen stellen Biotopverbundstrukturen zwischen Waldflächen und dem Gewässerlauf der Paar dar. Diese werden durch die bauzeitlichen Aktivitäten nicht tangiert.

2.3.1.3 Emissionen von Luftschadstoffen und Staub

In der Bauphase werden aufgrund der in den Boden eingreifenden Maßnahmen sowie durch den Betrieb von Baufahrzeugen/-maschinen Emissionen von Luftschadstoffen und Staub freigesetzt. Die Dauer der hierdurch bedingten Einwirkung auf das Umfeld ist auf die temporäre Dauer der Bauphase begrenzt. Aufgrund der bodennahen Freisetzung der Emissionen ist die Reichweite von immissionsseitigen Einwirkungen zudem auf das unmittelbare Umfeld begrenzt.

Aufgrund der kurzfristigen Dauer und der geringen Reichweite sind nachteilige Veränderungen von im Umfeld vorhandenen Lebensraumstrukturen auszuschließen. Allenfalls können die immissionsseitigen Einwirkungen zu einem temporären Störeinfluss auf das Umfeld führen.

2.3.1.4 Emissionen von Geräuschen

Für die Dauer der Bauphase werden durch den Baubetrieb Geräuschemissionen hervorgerufen, die im Umfeld zu Geräuschimmissionen führen können. Geräuschimmissionen besitzen im Allgemeinen ein Störpotenzial für die Fauna, insbesondere für die Avifauna.

2.3.1.5 Emissionen von Erschütterungen

Zur Herrichtung der Bauflächen sowie durch erschütterungsrelevante sonstige Tätigkeiten können im Umfeld der Bauflächen Erschütterungen hervorgerufen werden. Die Wirkung von Erschütterungen auf geschützte Arten basiert auf deren Störpotenzial.

2.3.1.6 Sonstige Emissionen

Mit der Bauphase sind keine sonstigen Emissionen verbunden, welche zu nachteiligen Beeinträchtigungen von geschützten Arten führen könnten.

2.3.1.7 Visuelle Störungen

Visuelle Störungen können einerseits durch den Betrieb von Baufahrzeugen/-maschinen hervorgerufen werden. Andererseits stellt der Aufenthalt des Menschen selbst einen visuellen Störeinfluss auf die Umgebung dar. Diese baubedingten Störeinflüsse können im Allgemeinen zu einer Aufgabe von Lebensräumen führen.

Visuelle Störungen nehmen im vorliegenden Fall keine besondere Bedeutung ein, da visuelle Einflüsse bereits im Bestand durch die Betriebstätigkeiten und die Bewegungen von Maschinen und des Menschen auf dem Betriebsgelände hervorgerufen werden.

2.3.1.8 Kollisionsrisiko

Insbesondere für mobile Arten (v. a. Vögel) besteht ein theoretisches Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und LKWs. Wegen deren geringer Fortbewegungsgeschwindigkeit kann diese Einwirkung jedoch als nur vernachlässigbar geringfügig angesehen werden.

2.3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen im Allgemeinen durch bauliche Inanspruchnahmen von potenziellen Habitatflächen einher. Darüber hinaus sind visuelle Wirkungen und möglichen Kollisionsrisiken zu beachten.

Mit dem geplanten Vorhaben werden nur geringfügige bauliche Flächeninanspruchnahmen auf dem bereits intensiv industriell genutzten Betriebsgelände der GSB hervorgerufen. Neue bauliche Anlagen werden nur im untergeordneten Umfang im Bereich des Tanklagers sowie durch den Umbau einer bestehenden Halle hervorgerufen.

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unter betriebsbedingten Wirkfaktoren sind die mit einem Vorhaben verbundenen Material-, Stoff- und Verkehrsströme sowie Emissionen und die damit verbundenen möglichen Wirkungen auf den Menschen und die Umwelt zusammenzufassen. Die Wirkfaktoren der Betriebsphase sind, wie die anlagenbedingten Wirkfaktoren, von Dauer. Das Ausmaß der betriebsbedingten Eingriffsgrößen hängt u. a. von der Größe, der Technik und der Betriebsweise einer Anlage ab.

2.3.3.1 Emissionen von Luftschadstoffen und Staub

Aus den geplanten Änderungen (Erweiterung des Tanklagers und zusätzliche Lagerflächen) ergeben sich anlagenbedingt keine relevanten zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen, da es sich im Bereich der Lagerflächen um die Handhabung geschlossener Behälter und beim Tanklager um ein geschlossenes System handelt.

Bei der mittleren Anzahl der täglich insgesamt am Standort anliefernden Lkw und Tankfahrzeuge ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Situation. Auch auf die Fahrten der Radlader und Zugmaschinen ergeben sich aus den geplanten Änderungen keine Einflüsse.

Gegenüber dem bisherigen Betrieb fallen jedoch zwischen den neuen Lagerflächen L21 und S29 bzw. der Lagerhalle L29 und der Stückgutabstellfläche R23 zusätzliche innerbetriebliche Fahrten bzw. weitere Fahrwege mit Staplern an.

Aus den geplanten Änderungen für sich betrachtet sind somit nur Emissionen aus diesen zusätzlichen Fahrbewegungen der Stapler, d. h. Motoremissionen und Staubemissionen aus Aufwirbelungen, zu erwarten.

Für Verbrennungsmotoren bzw. Fahrbewegungen typisch und wesentlich sind Emissionen von Stickoxiden (NO_x) und Staub. Daneben werden vorliegend aber auch Benzol, Schwefeldioxid (SO₂), Benzo(a)pyren (B(a)P), Kohlenmonoxid (CO) und NH₃ als motorische Emissionen betrachtet.

Im vorliegenden Fall werden teils elektrische und teils dieselbetriebene Stapler eingesetzt. Für die weitere Betrachtung wird jedoch konservativ davon ausgegangen, dass ausschließlich dieselbetriebene Stapler eingesetzt werden.

Für den aus den geplanten Änderungen resultierenden zusätzlichen Fahrverkehr der Stapler zwischen den neuen Lagerflächen L21 und S29 bzw. der Lagerhalle L29 und der Stückgutabstellfläche R23 ergeben sich damit im Jahresmittel folgende diffuse Emissionen pro Stunde:

Tabelle 1. Emissionen aus den zusätzlichen Fahrten mit Staplern auf dem Betriebsgelände

Komponente	Einheit	Emission
Gesamtstaub, Motor + Aufwirbelung	[kg/h]	0,0009
davon Feinstaub (PM ₁₀), Motor + Aufwirbelung	[kg/h]	0,0002
NO _x	[kg/h]	0,0014
CO	[kg/h]	0,0021
Benzol	[kg/h]	0,7*10 ⁻⁶
SO ₂	[kg/h]	1,6*10 ⁻⁶
B(a)P	[kg/h]	1,8*10 ⁻¹⁰
NH ₃	[kg/h]	0,9*10 ⁻⁶

Im Vergleich mit den Bagatellmassenströmen für diffuse Emissionen (10 % der Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 Buchstabe a) TA Luft ist zu erkennen, dass die maßgeblichen Bagatellmassenströme (soweit definiert) deutlich unterschritten werden.

2.3.3.2 Emissionen von Gerüchen

Bei den geplanten Vorhaben werden Abfälle in geschlossenen Systemen (Tanklager) bzw. in geschlossenen Gebinden (Lager L21, S29 und L29) gehandhabt. Daher sind aus den geplanten Vorhaben im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten.

2.3.3.3 Emissionen von Geräuschen

Im Betrieb gehen von den einzelnen Anlagen und den Betriebstätigkeiten Schallemissionen aus, die zu Geräuschmissionen im Umfeld führen können. Zur Beurteilung der Geräuschmissionen im Umfeld des Anlagenstandortes wurden die zu erwartenden Geräuschmissionen in der Betriebsphase im Rahmen von Fachgutachten beurteilt. Diese Ergebnisse zeigen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Geräuschmissionen als vernachlässigbar gering einzustufen sind.

2.3.3.4 Erschütterungen

In der Betriebsphase werden keine Erschütterungen verursacht.

2.3.3.5 Emissionen von Licht

Der Gesamtstandort der GSB ist ein bereits seit mehreren Jahrzehnten durch Lichtemissionen geprägter Bereich. Das Vorhaben führt in Bezug auf diese Lichtemissionssituation nur zu geringfügigen Änderungen durch die teilweise Änderung / Verlagerungen von Beleuchtungen. Diese Änderungen umfassen Beleuchtungen für die neuen Lagereinrichtungen. Hierbei wird darauf geachtet, dass keine Abstrahlungen zur offenen Landschaft der Umgebung hervorgerufen werden.

Die notwendigen Änderungen der Beleuchtungssituation werden sich in Bestandssituation des Werksgeländes einfügen. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese zu einer relevanten Veränderung der Gesamt-Lichtemissionssituation führen, zumal aufgrund der Lage der neuen Lagerbereiche/-einrichtungen die von Beleuchtungen ausgehenden Lichtemissionen gegenüber der Umgebung weitgehend abgeschirmt werden.

2.3.3.6 Wärmeemissionen und Wasserdampf

Mit dem Vorhaben sind keine Wärme- oder Wasserdampfemissionen verbunden.

2.3.3.7 Sonstige Emissionen

Das Vorhaben ist nicht mit sonstigen Emissionen (elektromagnetische Strahlung, Keime, radioaktive Strahlung etc.) verbunden.

2.3.3.8 Abwasserentsorgung und Niederschlagswasser

Abwasser

Das Vorhaben ist mit keinem zusätzlichen Abwasseranfall verbunden.

Niederschlagswasser

Das im Bereich der Vorhabenflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird versickert.

2.3.3.9 Wasserversorgung

Das Vorhaben ist nicht mit einer Änderung der Wasserversorgung der GSB verbunden.

2.3.3.10 Abfälle

Aus der betriebsgemäßen Lagerung der Gebinde auf den Lagerflächen L21 und S29 sowie in der Lagerhalle L29 entstehen gem. Antragsunterlagen keine Rückstände.

Aus dem Betrieb des neuen Tanklagers IV bzw. des erneuerten Tanklagers I fallen als Rückstände nur die in den vorhandenen Siebanlagen in den vorhandenen Annahmestationen Ost und West aus den angelieferten flüssigen Abfällen abgeschiedenen Feststoffe an. Diese fallen in eine Mulde, deren Inhalt bei Bedarf in den Bunker der Verbrennungsanlage am Standort entleert und anschließend thermisch behandelt wird.

Es fallen gegenüber dem bisherigen Betrieb keine anderen Abfallmengen oder neue Abfallarten an. Ausnahme sind ggf. feste Abfälle aus der bisher im Tanklager nicht möglichen Lagerung von sauren flüssigen Abfällen in einem Behälter in Tanklager I. Anfallende Abfälle werden intern bei der GSB entsorgt.

2.3.3.11 Transportverkehr

Der Betrieb ist mit verschiedenen Transportvorgängen im Rahmen der Ver- und Entsorgung verbunden. Die aus den Transportvorgängen resultierenden Verkehrsströme sind mit Emissionen von Geräuschen und Luftschadstoffen verbunden. Diese Wirkungen werden bei den Wirkfaktoren Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben bzw. Emissionen von Geräuschen (s. o.) berücksichtigt.

3 Untersuchungsraum der FFH-Vorprüfung

Für die Beurteilung von potenziellen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes durch ein Vorhaben sind diejenigen FFH-Gebiete zu berücksichtigen, die durch die Wirkfaktoren eines Vorhabens (projektbedingte Wirkfaktoren) betroffen sein können. FFH-Gebiete, die nicht durch projektbedingte Wirkfaktoren nachteilig betroffen sein können bzw. Wirkfaktoren, die offensichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen, bedürfen keiner weiteren Berücksichtigung bzw. können von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden. Dies führt zu einer Abgrenzung eines projektspezifischen Untersuchungsgebietes in Abhängigkeit der einzelnen Wirkfaktoren eines Vorhabens.

Zur Festlegung des Untersuchungsraums bzw. der zu berücksichtigenden FFH-Gebiete wurden im Hinblick auf die Relevanz der projektbedingten Wirkfaktoren aufeinander aufbauende Prüfschritte durchgeführt:

- Abgrenzung eines Suchraums
Prüfung auf das Vorkommen von FFH-Gebiete im Umfeld des Vorhabenstandortes
- Abgrenzung der prüfungsrelevanten Wirkfaktoren unter Berücksichtigung des Vorkommens von FFH-Gebieten im Umfeld

3.1 Prüfung auf das Vorkommen von FFH-Gebiete im Umfeld des Vorhabenstandortes

Für die Prüfung auf das Vorkommen von FFH-Gebieten im Umfeld des Vorhabenstandortes wurde unter Berücksichtigung der Art des Vorhabens zunächst ein Suchraum in Anlehnung an die Nr. 4.6.2.5 der TA Luft festgelegt. Hiernach wird der Suchraum als die Fläche gewählt, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Emissionsquellen von < 20 m ist ein Untersuchungsradius von 1.000 m zu wählen. Da mit dem Vorhaben keine Emissionen über einen Schornstein zusätzlich emittiert werden, sondern ausschließlich Emissionen aus bodennahen Quellen (Fahrzeugverkehr) freigesetzt werden, wird ein grundsätzlicher Untersuchungsradius von 1 km gewählt.

Sofern Wirkfaktoren mit relevanten Einwirkungen über diesen Suchraum hinausreichen, erfolgt im Prüfschritt 3 ggfs. eine Ausweitung des Betrachtungsraums.

In den nachfolgenden Abbildungen und Tabellen ist der Suchraum in Anlehnung an die Nr. 4.6.2.5 TA Luft sowie die innerhalb oder am Rand dieses Suchraums elegenden FFH-Gebiete dargestellt bzw. aufgeführt.

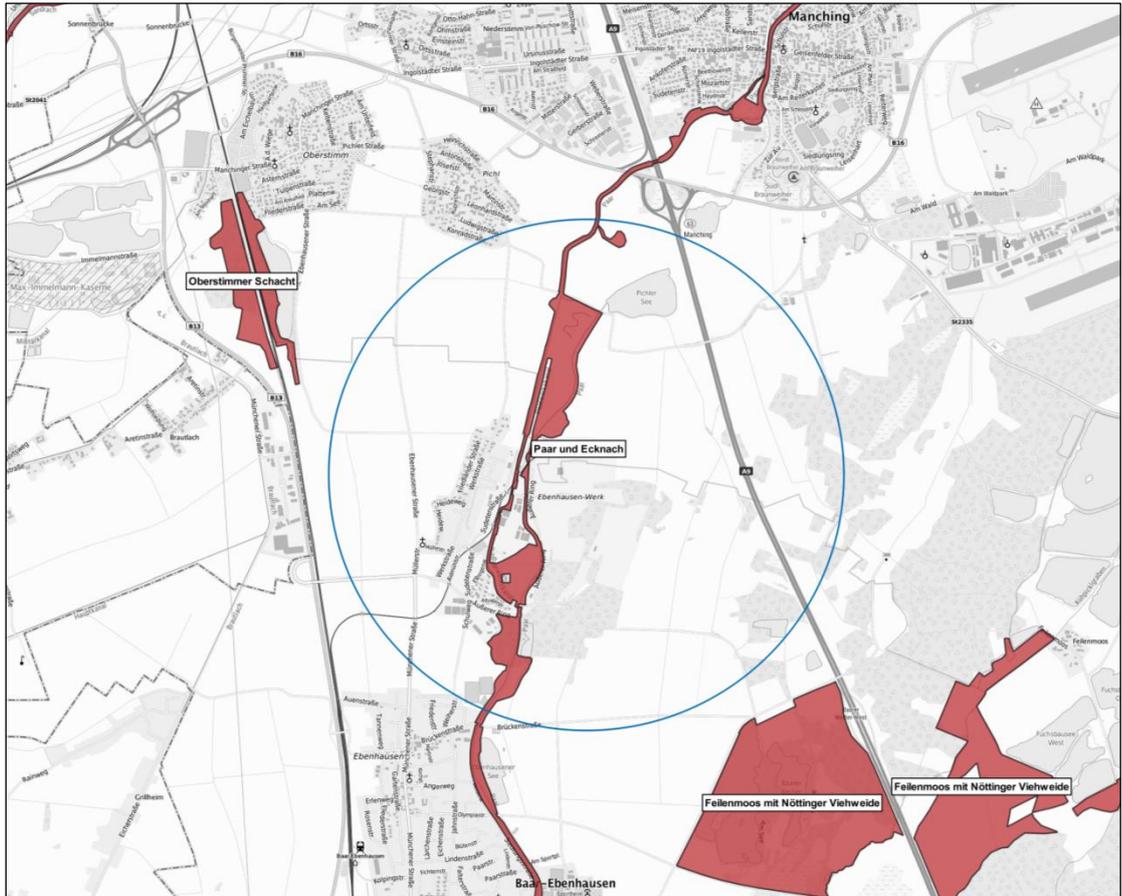


Abbildung 7. Lage von FFH-Gebieten im Suchradius von 1 km in Anlehnung an Nr. 4.6.2.5 TA Luft, Grundlagendaten
 (Hintergrund: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2018, Datenquellen: http://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf) [33]
 (cc) Bayerisches Landesamt für Umwelt, bearbeitet)

Tabelle 2. FFH-Gebiete im Suchraum

Code	Name	Lage
DE-7433-371	Paar und Ecknach	ca. 50m östlich des Betriebsgeländes ca. 200 m von Vorhabenfläche (Tanklager)

3.2 Abgrenzung der prüfungsrelevanten Wirkfaktoren unter Berücksichtigung des Vorkommens von FFH-Gebieten im Umfeld

Die Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der prüfungsrelevanten Wirkfaktoren bilden die technische Planung und die Betriebsweise der Anlage nach der Realisierung des Vorhabens.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltmerkmale bzw. die von dem Vorhaben ausgehenden Umwelteinwirkungen (Wirkfaktoren) wurden im Kapitel 2.3 skizziert.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Vorhabens im Hinblick auf ihre Prüfrelevanz abgeschichtet. Es sind nur diejenigen Wirkfaktoren beurteilungsrelevant, die durch das Vorhaben neu hinzutreten und die in der Lage sind, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck von FFH-Gebieten nachteilig zu beeinträchtigen.

Die nachfolgende Tabelle umfasst sämtliche für das Vorhaben identifizierten Wirkfaktoren. Diese werden getrennt nach der Bauphase, der Anlage und der Betriebsphase im Hinblick auf ihre Prüfrelevanz beurteilt.

Die Tabelle orientiert sich an dem Katalog möglicher Wirkfaktoren, der im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ erarbeitet worden ist [27].

Tabelle 3. Wirkfaktoren des Vorhabens sowie Beschreibung und Beurteilung der Prüfrelevanz

Wirkfaktoren Erläuterung zur Prüfrelevanz	Relevanz
Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren	
Flächeninanspruchnahme und -versiegelung Das Vorhaben wird auf dem bestehenden Betriebsgelände der GSB realisiert. In diesem Bereich sind keine Natura 2000-Gebiete ausgewiesen.	-
Bodenaushub, Bodenabtrag, Bodenumlagerungen In den Boden eingreifende Tätigkeiten sind nur im geringfügigen Umfang erforderlich. Diese umfassen ausschließlich das Betriebsgelände. Eine Relevanz besteht daher nicht.	-
Gründungen und Wasserhaltung Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge von Gründungen (Fundamente) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.	-
Emissionen von Luftschadstoffen und Staub Aufgrund der begrenzten Dauer, des geringen Ausmaßes und der geringen Reichweite von baubedingten Emissionen von Luftschadstoffen und Staub sind nachteilige Wirkungen auf FFH-Gebiete auszuschließen.	-
Emissionen von Geräusche Baubedingte Geräusche werden nur im Tageszeitraum hervorgerufen. Aufgrund der angrenzenden industriellen Nutzung, des bestehenden Werksverkehrs, des öffentlichen Verkehrs und aufgrund der temporären Dauer des Wirkfaktors sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auszuschließen.	-
Erschütterungen Erschütterungen treten nicht oder nur zeitlich eng begrenzt auf. Die Reichweite ist lokal begrenzt. Nachteilige Wirkungen auf FFH-Gebieten sind auszuschließen.	-
Lichtemissionen Lichtemissionen treten aufgrund des Tagesbaubetriebs nicht auf oder werden durch Gehölze, Böschungen, Gebäude etc. gegenüber der Umgebung abgeschirmt.	-
Abfall-, Bau- und Einsatzstoffe Die Lagerung von Abfällen, Bau- und Einsatzstoffen findet außerhalb von FFH-Gebieten auf dichten, beständigen Bodenflächen statt.	-

\\S-muc-fs01\AlleFirmen\Proj\122\M122849\M122849_04_BER_3D.DOCX:05.04.2018

Wirkfaktoren Erläuterung zur Prüfrelevanz	Relevanz
Optische Wirkungen Optische Wirkungen können durch Bewegungen bzw. menschliche Tätigkeiten in der Bauphase hervorgerufen werden. Sie beschränken sich auf die Dauer der Bauphase und sind in Anbetracht von Abschirmungen, der bestehenden industriellen Tätigkeiten und aufgrund von Verkehrsbewegungen unmittelbar entlang der Werksgrenzen von einer geringen Wirkintensität, so dass nachteilige Wirkungen auf FFH-Gebieten ausgeschlossen sind.	-
Veränderung von Habitatstrukturen durch Nutzungen Eine Veränderung von Habitaten bzw. eine Nutzung in FFH-Gebieten erfolgt nicht.	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren Bau- oder anlagenbedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse zu den vorangestellten Wirkfaktoren nicht hervorgerufen.	-
Barriere- oder Fallenwirkung durch Bauphase oder Anlage Die Flächeninanspruchnahme tangiert keine Flächen, die in einer funktionalen Beziehung zu einem FFH-Gebiet stehen.	-
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	
Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (gasförmige Luftschadstoffe und Staub) Das Vorhaben ist mit der Freisetzung von diffusen Luftschadstoff- und Staubemissionen verbunden. Eine Betroffenheit von FFH-Gebieten ist zu prüfen.	+
Schadstoffdeposition (Schwermetalle) Das Vorhaben ist mit keinen Schadstoffdepositionen verbunden, die in FFH-Gebieten zu relevanten Einwirkungen führen könnten.	-
Stickstoffdeposition Aus den verkehrsbürtigen Emissionen können potenziell Stickstoffeinträge in umliegenden Bereichen resultieren. Eine Betroffenheit von FFH-Gebieten ist zu prüfen.	+
Säureeinträge Aus den verkehrsbürtigen Emissionen können potenziell Säureeinträge in umliegenden Bereichen resultieren. Eine Betroffenheit von FFH-Gebieten ist zu prüfen.	+
Gerüche Das Vorhaben ist nicht mit Veränderungen von Geruchsemissionen verbunden.	-
Geräusche Das Vorhaben ist mit einer Änderung der Geräuschimmissionssituation verbunden. Diese führen im Nahbereich des Anlagenstandortes zu einer teilweisen geringfügigen Erhöhung der Geräuscheinwirkungen. Diese Änderungen sind jedoch äußerst geringfügig und führen in Anbetracht der Vorbelastungssituation zu keiner relevanten Erhöhung der Geräuschbelastung. Eine Beeinflussung von FFH-Gebieten ist daher auszuschließen.	-
Lichtemissionen Im Bestand ist das Betriebsgelände bereits durch Lichtemissionen geprägt, die im Umfeld zu Lichtimmissionen führen. Mit dem Vorhaben ergeben sich nur marginale Veränderungen durch zusätzliche Beleuchtungen. Diese sind ausschließlich auf das Betriebsgelände ausgerichtet. Daher und aufgrund der abschirmenden Wirkung vorgelagerter Gebäude sind Lichtemissionen nicht relevant.	-
Erschütterungen Erschütterungen werden nicht hervorgerufen.	-

\\S-muc-fs01\AlleFirmen\Proj\122\M122849\M122849_04_BER_3D.DOCX:05.04.2018

Wirkfaktoren Erläuterung zur Prüfrelevanz	Relevanz
Wärmeemissionen Wärmeemissionen werden nicht hervorgerufen.	-
Wasserdampfemissionen Wasserdampfemissionen werden nicht hervorgerufen.	-
Radioaktive Strahlung / Ionisierende Strahlung Der Wirkfaktor wird nicht hervorgerufen bzw. ist nicht relevant.	-
Wasserversorgung Das Vorhaben ist mit keiner Änderung der bestehenden Wasserversorgung verbunden. Der Wirkfaktor ist ohne Relevanz.	-
Abwasser und Niederschlagswasser Das Vorhaben ist mit keiner Änderung der bestehenden Abwasserbeseitigung verbunden. Unbelastetes Niederschlagswasser wird versickert. Der Wirkfaktor ist ohne Relevanz.	-
Abfälle Die Lagerung von Abfällen findet außerhalb von FFH-Gebieten auf geeigneten Flächen und geeigneten Behältnissen statt. Eine Gefahr für FFH-Gebiete besteht nicht.	-
Transportverkehr Mit dem Vorhaben ist eine Erhöhung des bestehenden Transportverkehrs verbunden. Dies wirkt sich in erster Linie auf die Emissionssituationen von Luftschadstoffen, Stäuben sowie Geräuschen aus. Die Geräuschemissionen sind aufgrund ihrer geringen Größenordnung und in Anbetracht der Vorbelastung nicht relevant. Luftschadstoff und Staubemissionen sind Gegenstand der bereits zuvor beschriebenen Wirkfaktoren. Eine separate Berücksichtigung beim Transportverkehr bedarf es daher nicht.	-

Im Ergebnis der Abgrenzung der prüfungsrelevanten Wirkfaktoren ist festzustellen, dass lediglich die Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben eine Relevanz aufweisen. Diesbzgl. erfolgt in Kapitel 4 die Prüfung, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten im Umfeld des Vorhabenstandortes hervorgerufen werden könnten.

\\S-muc-fs01\AlleFirmen\Proj\122\M122849\M122849_04_BER_3D.DOCX:05.04.2018

4 Beurteilung der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete

Das Ziel der FFH-RL ist nach Art. 2 Abs. 2 die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten nach gemeinschaftlicher Bedeutung. Die Beurteilung der Erheblichkeit der projektbedingten Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten ist an den Zustand und die Stabilität des Erhaltungszustands der FFH-Gebiete bzw. der maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebietes zu orientieren.

Ein Vorhaben ist als unverträglich einzustufen, wenn dieses einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung nur eines der für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele führt. Der Maßstab für die Beurteilungen von potenziellen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten ist somit der günstige Erhaltungszustand der FFH-LRT und -Arten.

4.1 Auswirkungen über den Luftpfad

4.1.1 Luftschadstoffimmissionen

4.1.1.1 Beurteilungsgrundlagen

Das Vorhaben ist mit Emissionen von Stickstoffoxiden (NO_x) und Schwefeldioxid (SO₂) verbunden. Sonstige gasförmige Luftschadstoffemissionen, die beurteilungsrelevant auf FFH-Gebiete einwirken könnten, werden nicht hervorgerufen.

Für die Beurteilung werden kompartimentspezifische Beurteilungswerte für das Ökosystemkompartiment Luft („Critical Levels“) herangezogen. Hierbei handelt es sich um atmosphärische Schadstoffkonzentrationen, bei deren Überschreitung nachteilige Effekte u. a. bei Pflanzen und Ökosystemen eintreten können. Bei Unterschreitung der Critical Levels ist davon auszugehen, dass es zu keinen grundlegenden stoffbedingten Störungen in einem Natura 2000-Gebiet und damit zu keiner erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung bzw. zu keiner Verschlechterung von Erhaltungszuständen kommt. Die Anwendung von Critical Levels ist naturschutzfachlich anerkannt.

In die Bewertung eingeschlossen sind auch die in den Lebensräumen vorkommenden Arten, da diese in einer unmittelbaren Wechselbeziehung zu den Lebensräumen bzw. den Lebensraumeigenschaften stehen. Verändern sich die Lebensraumbedingungen durch eine stoffbezogene Zusatzbelastung nicht, so sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der dort lebenden Pflanzen und Tiere ausgeschlossen.

Der Beurteilung liegt eine abgestufte Vorgehensweise zu Grunde.

1. Irrelevanzkriterium

Prüfung, ob die Zusatzbelastungen in Natura 2000-Gebieten als irrelevant bzw. Bagatelle einzustufen und erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen sind. Hierzu werden die maximalen Zusatzbelastungen mit dem Critical Level verglichen und der prozentuale Beitrag der Zusatzbelastung am Critical Level bestimmt.

Die Critical Levels sind in der „Vollzugshilfe zur Beurteilung von irrelevanten und erheblichen Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebieten“ (Brandenburger Papier [29]) aufgeführt. Als Irrelevanzkriterium wird für den Regelfall eine Irrelevanzschwelle von 5% eines Critical Levels genannt. Diese ist jedoch gemäß dem Urteil des BVerwG vom 14.04.2010 (Az. 9 A 5.08) nicht mehr anwendbar. Es wird derzeit in der Fachwelt eine generelle Irrelevanzschwelle von 3% des Critical Level als Irrelevanzschwelle für gasförmige Luftschadstoffimmissionen in Natura 2000-Gebieten diskutiert. Da bislang somit keine Irrelevanzschwelle für gasförmige Luftschadstoffeinträge rechtlich fixiert ist, erfolgt nachfolgend eine Betrachtung der 5 % und 3 %-Irrelevanzschwelle.

Bei Unterschreitung der Irrelevanzschwelle sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Zusatzbelastung auszuschließen. Der prognostizierte zusätzliche Stoffeintrag ist dann als irrelevant bzw. als Bagatelle einzustufen.

2. Gesamtbelastung

Sollte eine Überschreitung der Irrelevanzschwelle festgestellt werden, so wird geprüft, ob der zusätzliche Stoffeintrag gemeinsam mit der Vorbelastung dazu geeignet ist, die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich nachteilig zu beeinträchtigen. Hierzu wird geprüft, ob die Critical Levels in der Gesamtbelastung eingehalten werden. Der Critical Level bildet die Erheblichkeitsschwelle, bei deren Unterschreitung, ungeachtet der Höhe der Zusatzbelastung, keine erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes eintreten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Critical Levels (Erheblichkeitsschwellen) sowie die Irrelevanzschwellen aufgeführt:

Tabelle 4. Critical Level und Irrelevanzkriterium für Stickstoffoxide (NO_x) und Schwefeldioxid (SO₂)

Schadstoffe	Immissionswert [µg/m ³]	Irrelevanzkriterium [%]	Irrelevanzwert [µg/m ³]
Schwefeldioxid, SO ₂	20	5	1,0
		3	0,6
Stickstoffoxide, NO _x angegeben als NO ₂	30	5	1,5
		3	0,9

4.1.1.2 **Beurteilung der Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen**

Zur Beurteilung werden konservativ die prognostizierten maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen des Vorhabens gemäß den Ergebnissen der durchgeführten Immissionsprognose für Luftschadstoffe [18] herangezogen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die maximalen vorhabenbedingten Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen den Beurteilungskriterien gegenübergestellt. Die anschließende Abbildung stellt die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen für NO_x grafisch dar.

\\S-muc-fs01\AlleFirmen\WProj\122\M122849\M122849_04_BER_3D.DOCX:05.04.2018

Tabelle 5. Beurteilung der Immissionszusatzbelastung von Stickstoffoxiden (NO_x) und Schwefeldioxid (SO₂)

Schadstoffe	Immissionszusatzbelastung [µg/m ³]	Anteil am Immissionswert [%]	Irrelevanzwert [µg/m ³]
Schwefeldioxid, SO ₂	< 0,001	< 0,01	1,0 0,6
Stickstoffoxide, NO _x angegeben als NO ₂	0,01	0,03	1,5 0,9

Die vorhabenbedingten Zusatzbelastung von SO₂ und NO_x sind als irrelevant bzw. Bagatelle einzustufen. Relevante Einwirkungen auf das FFH-Gebiet sind nicht festzustellen.

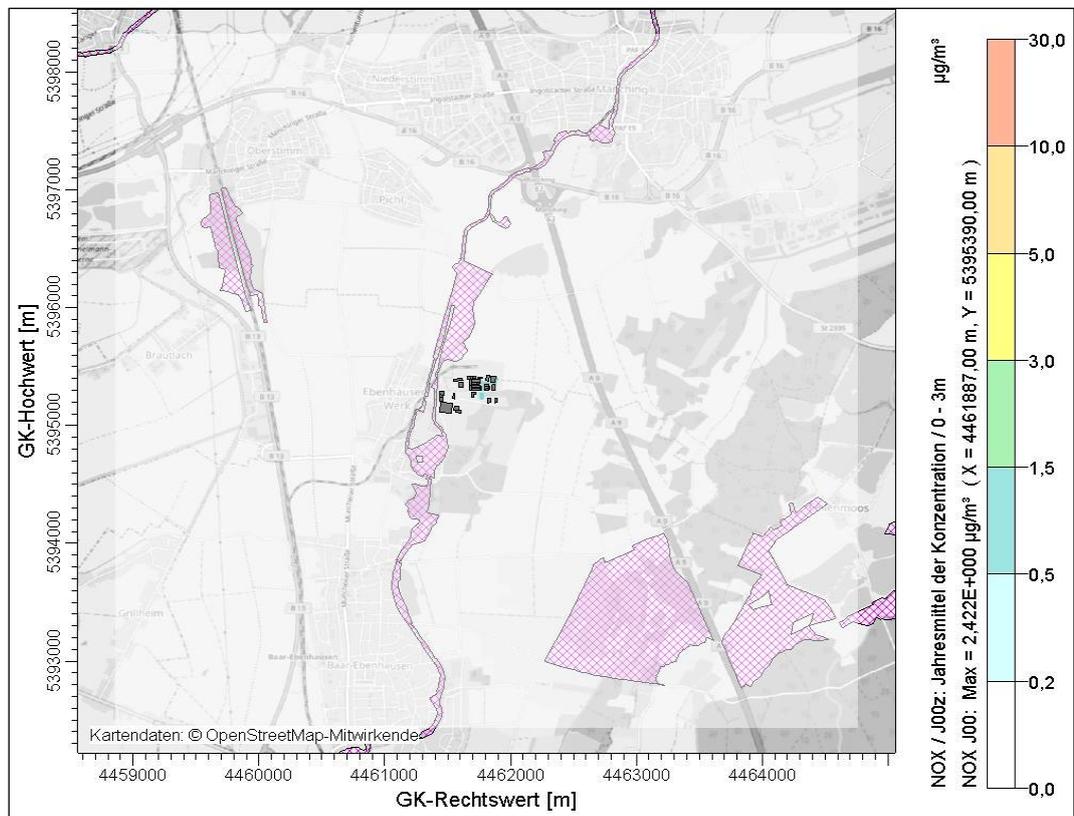


Abbildung 8. Verteilung der NO_x-Zusatzbelastung durch das Vorhaben in der bodennahen Schicht FFH-Gebiete in Magenta [18]

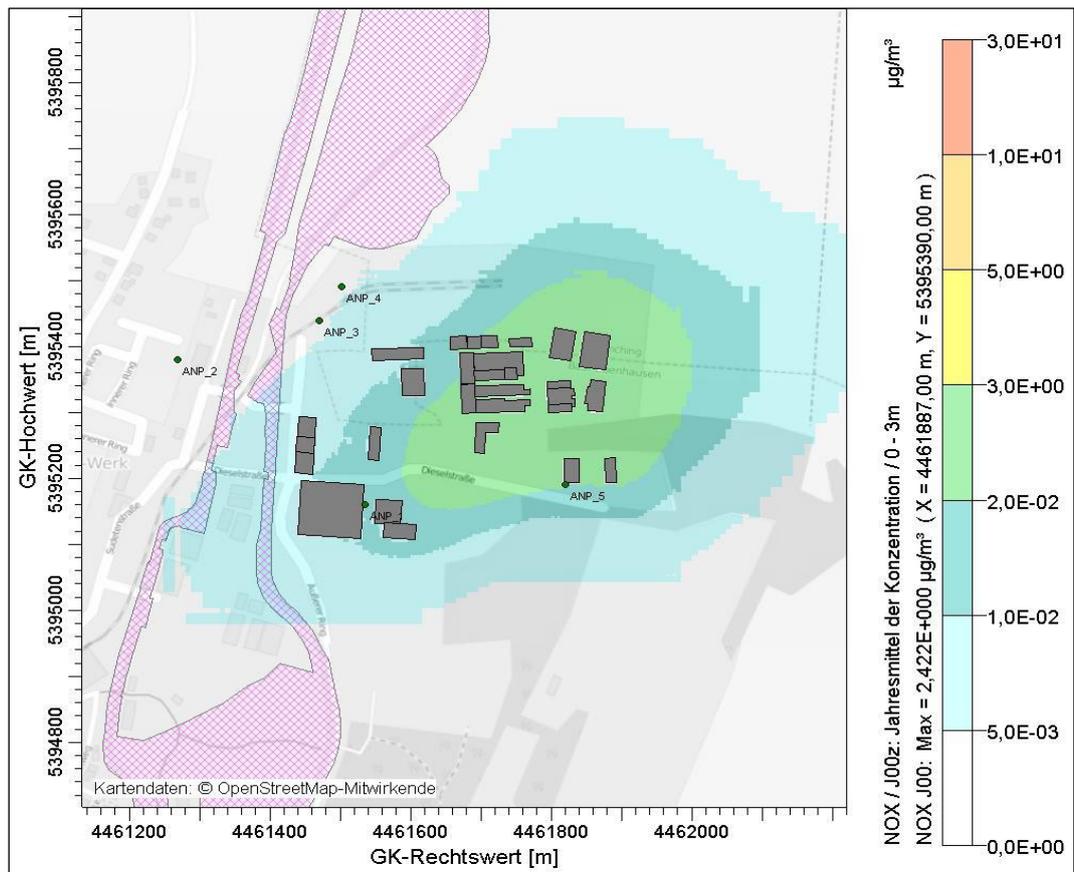


Abbildung 9. Verteilung der NO_x-Zusatzbelastung durch das Vorhaben in der bodennahen Schicht im Nahbereich - FFH-Gebiete in Magenta [18]

4.1.2 Stickstoff- und Säuredepositionen

4.1.2.1 Allgemeines und Beurteilungsgrundlagen

Die Empfindlichkeit von Biotopen bzw. FFH-Lebensraumtypen gegenüber Stickstoffeinträgen wird anhand maximaler kritischer Einträge pro Hektar und Jahr (Critical Load), die durch wissenschaftliche Untersuchungen ermittelt worden sind, charakterisiert. Ein Critical Load (CL) ist eine naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenze, bei deren Unterschreitung nach derzeitigem Kenntnisstand (definitionsgemäß innerhalb von 100 Jahren) keine schädlichen Effekte an Ökosystemen oder Teilen davon hervorgerufen werden. Werden die CL eingehalten, können immissionsbedingte Veränderungen der Struktur und der Funktion der Vegetation für die nächsten 100 Jahre mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

CL sind somit die Schwelle, die die Voraussetzungen zur Erhaltung des hervorragenden Erhaltungszustands von Lebensraumtypen repräsentieren. Gemäß der FFH-RL besteht allerdings keine Verpflichtung, den hervorragenden Erhaltungszustand überall wiederherzustellen, sondern das Ziel ist mindestens die Erreichung des guten bzw. günstigen Erhaltungszustands.

Die Beurteilungsmethodik zur Beurteilung der Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch Stickstoffeinträge orientiert sich an dem Fachvorschlag des BAST-Forschungsvorhabens [21], dass auf früheren Empfehlungen und Studien zur Wirkung und Beurteilung von Stickstoffeinträgen in Natura 2000-Gebieten aufbaut [25] [31] [32]. Hiernach gliedert sich die Prüfung wie folgt:

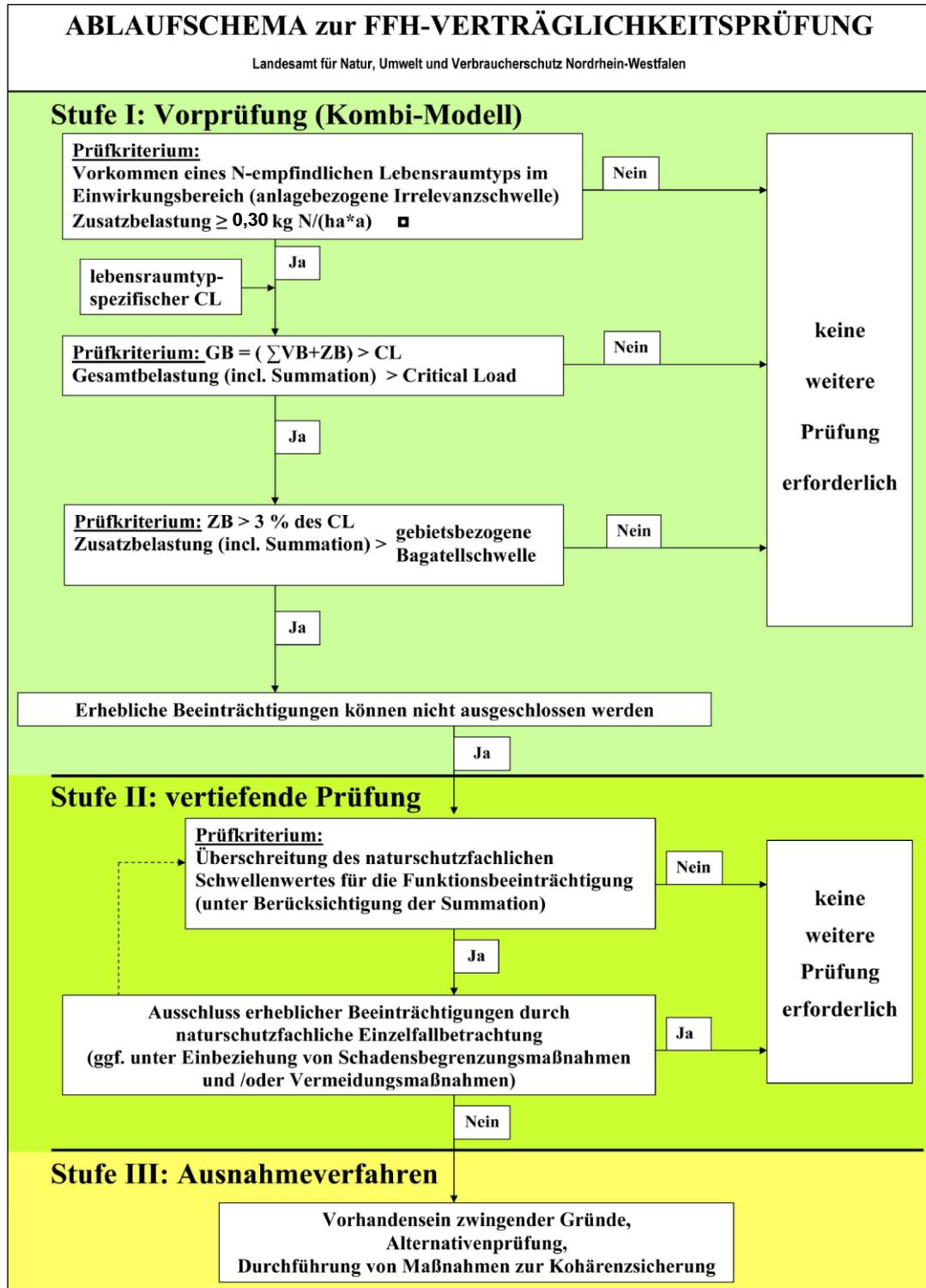


Abbildung 10. Ablaufschema (modifiziert auf 0,30 kg N) der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf N-Deposition [30]

\\S-muc-fs01\AlleFirmen\WProj\122\M122849\M122849_04_BER_3D.DOCX:05.04.2018

Das vorangestellte Ablaufschema ist gleichermaßen auf Säureeinträge übertragbar.

Nachfolgend werden die einzelnen Prüfkriterien (Prüfschritte) erläutert bzw. begründet. Auf die im Ablaufschema dargestellten Stufen II und III wird (da vorliegend nur eine Prüfung der Stufe I erfolgt) nicht eingegangen.

Prüfschritt I –

Vorkommen N-empfindlicher LRT im Einwirkungsbereich der Anlage

Abschneidekriterien für Stickstoffeinträge

Für die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ist zunächst der relevante Einwirkungsbereich einer Anlage, d. h. derjenige Bereich, ab dem überhaupt noch von einer relevanten oder irrelevanten bzw. nicht signifikanten Einwirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgegangen werden kann, abzugrenzen.

Zur Festlegung des Einwirkungsbereichs einer Anlage wurden fachlich begründete Abschneidekriterien entwickelt, bei deren Unterschreitung erhebliche nachteilige Einwirkungen auf ein FFH-Gebiet bzw. Natura 2000-Gebiet ausgeschlossen sind. Abschneidekriterien kennzeichnen einen Schadstoffeintrag, der so gering ist, dass er unter konservativen Annahmen nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht nachweisbar ist und keiner bestimmten Quelle (Verursacher) zugeordnet werden kann. Dies bedeutet, dass eine begründbare Kausalität zwischen dem Betrieb einer Anlage und der Gesamtbelastung eines Stoffes im Umfeld der Anlage vorliegen muss, um eine fachliche und v. a. rechtliche Zuordnung von potenziellen Beeinträchtigungen der zu prüfenden Anlage zuzuordnen. Eine solche Kausalität fehlt in Fällen, in denen ein Immissionsbeitrag so gering ist, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Eintrag und der Wirkung eines Stoffes nicht mehr hergestellt werden kann.

Schadstoffeinträge unterhalb von Abschneidekriterien sind zudem so gering, dass von ihnen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen keine Gebietsbeeinträchtigung eintreten kann. Sie sind daher als naturschutzfachlich unbedenklich zu bewerten.

Abschneidekriterien dienen ebenfalls zur Ermittlung der in die schadstoffspezifische Summationsbetrachtung einzubeziehenden anderen Pläne und Projekte. In die Summationsprüfung sind diejenigen Schadstoffeinträge weiterer Pläne und Projekte einzubeziehen, die in dem zu betrachtenden Natura 2000-Gebiet bzw. in dem zu betrachtenden Lebensraumtyp die schadstoffspezifischen Abschneidekriterien überschreiten.

Abschneidekriterien dienen absolut und vorhabenbezogen sowie unabhängig von der Vorbelastung oder spezifischen Empfindlichkeit (bspw. von FFH-Lebensräumen) zur Ermittlung des Einwirkungsbereichs eines Vorhabens, also zur Abgrenzung des vorhabenbezogenen Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraums.

Die Anwendung von Abschneidekriterien ist eine in der Fachwelt anerkannte Vorgehensweise zur Eingrenzung des Untersuchungsraums von stofflichen Einträgen (vgl. z. B. [22] [24] [26]). Das BVerwG [14] hat die Anwendung eines Abschneidekriteriums für Stickstoffeinträge – mit der Anwendung eines Abschneidekriteriums für weitere stoffliche Einträge hatte sich das Gericht bisher noch nicht auseinandersetzen – ausdrücklich anerkannt.

Im BASt-Forschungsvorhaben [21] wurde ein Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition von 0,3 kg N/(ha·a) ermittelt. Ein Stickstoffeintrag $\leq 0,3$ kg N/(ha·a) ist der Schwellenwert, bei dem die Zurechnung einer FFH-Gebietsbeeinträchtigung zu einem Vorhaben weder messtechnisch möglich noch der Eintrag messtechnisch nachweisbar oder von der Hintergrundbelastung abgrenzbar ist [21]. Dem folgend hat das BVerwG ausgeschlossen, dass es bei Stickstoffeinträgen bis 0,3 kg N/(ha·a) zu einer messbaren Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL kommen kann und ein Abschneidekriterium in entsprechender Höhe ausdrücklich anerkannt [14].

Gemäß Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern wird ergänzend ein Abschneidekriterium von 0,1 kg N/(ha·a) zugrunde gelegt, welches jedoch nicht rechtsverbindlich ist.

Abschneidekriterien für Säureeinträge

Für Säureeinträge existiert kein rechtlich anerkanntes Abschneidekriterium, zumal auch keine einschlägigen Critical Loads für FFH-Lebensraumtypen existieren. Als Abschneidekriterium werden 30 eq/(ha·a) zugrunde gelegt, die in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Deutschland regelmäßig Anwendung finden.

Vorgehensweise Prüfschritt I

Zusammenfassend wird im Prüfschritt I zunächst der Einwirkungsbereich des Projektes durch Ausbreitungsrechnung ermittelt. Den relevanten Einwirkungsbereich bilden Zusatzbelastungen oberhalb der o. g. Abschneidekriterien. Befindet sich ein Natura 2000-Gebiet außerhalb dieses Einwirkungsbereichs, so ist die Prüfung im Regelfall abgeschlossen und erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Liegt ein Natura 2000-Gebiet innerhalb des mit dem Abschneidekriterium ermittelten Einwirkungsbereichs, so wird geprüft, ob sich stickstoff- bzw. säureempfindliche LRT in diesem Einwirkungsbereich befinden. Diese Prüfung erfolgt auch, sofern sich das Abschneidekriterium in unmittelbarer Nähe zum Natura 2000-Gebiet befindet. Die Durchführung weiterer Prüfschritte ist nur erforderlich, wenn

- die Lebensraumtypen stickstoff-/säureempfindlich sind und
- diese Lebensraumtypen im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen.

Prüfschritt II - Ermittlung der Gesamtbelastung und Vergleich der Gesamtbelastung mit dem Critical Load

Die Gesamtbelastung wird durch die Addition von Vorbelastung und Zusatzbelastung ermittelt. Ggf. werden Summationseffekte mit weiteren Projekten berücksichtigt. Die Gesamtbelastung wird mit den lebensraumtypischen CL verglichen. Wird festgestellt, dass die CL in der Gesamtbelastung unterschritten werden, ist die Prüfung abgeschlossen und erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Wird eine Überschreitung der CL festgestellt, schließt sich Prüfschritt III an.

Prüfschritt III - Prüfung der Einhaltung der Bagatellschwelle bezogen auf den CL-Wert des jeweiligen LRT

In der Fachwissenschaft wird eine Zusatzbelastung in der Größenordnung von 3 % eines CL (Bagatellschwelle) als nicht signifikant verändernd eingestuft, da dieser Wert niedriger ist als der Umfang der verschiedenen natürlichen Prozesse, die einen Entzug von Stickstoffverbindungen bewirken (z. B. Abgabe von Stickstoff in die Atmosphäre durch bakteriellen Abbau) [25] [32].

Zusätzliche Belastungen, die diese Bagatelle nicht überschreiten, liegen unterhalb der natürlichen Schwankungen der Depositionen bzw. der natürlichen Prozesse, die einen Entzug von anfallenden Stoffen bewirken und können damit keinen wirksamen Effekt auf Lebensräume auslösen.

Fachwissenschaftlich besteht Konsens, dass bei einer Unterschreitung der 3%-Bagatellschwelle eines CL unabhängig der Vorbelastung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen hervorgerufen werden. Die Anwendung der 3%-Bagatellschwelle ist durch die Rechtsprechung anerkannt [13] [14]. Die Anwendung der Bagatellschwelle ist unter Berücksichtigung von Summationswirkungen durchzuführen, um zu vermeiden, dass mehrere Pläne und Projekte im Sinne einer „Salami-taktik“ zu einer kritischen Belastung führen, obwohl jedes einzelne Projekt bzw. jeder einzelne Plan die Bagatellschwelle für sich unterschreitet.

Die Einhaltung der Bagatellschwelle bedeutet, dass signifikante Beeinträchtigungen ohne vertiefte Prüfung sicher ausgeschlossen sind. Wird die Bagatellschwelle und der CL in der Gesamtbelastung überschritten, können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist im Rahmen einer vertieften Prüfung die Unerheblichkeit der zusätzlichen Stickstoffeinträge nachzuweisen.

Für Säureeinträge bzw. für die Empfindlichkeit von FFH-LRT liegen anders als bei den Stickstoffeinträgen keine einschlägigen Critical Loads vor, da diese v. a. stark von den vorherrschenden Standortbedingungen eines Ökosystems (wie Bodenbeschaffenheit, Wasserhaushalt) abhängen. Diese können nach derzeitigem Kenntnisstand nur über gezielte Boden- und Vegetationsuntersuchungen ermittelt werden.

4.1.2.2 Beurteilung der Auswirkungen durch Stickstoffeinträge

Abschneidekriterium (Prüfschritt 1)

Mit dem Vorhaben werden aufgrund der bodennahen Emissionen Stickstoffeinträge nur im direkten Umfeld der GSB hervorgerufen. Gemäß der durchgeführten Immissionsprognose für Luftschadstoffe liegen die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen im Bereich des FFH-Gebietes Paar und Ecknach bei maximal **0,001 kg N/(ha-a)**.

Das maßgebliche Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha-a) sowie das ergänzend herangezogene Abschneidekriterium von 0,1 kg N/(ha-a) werden somit deutlich unterschritten. Das FFH-Gebiet Paar und Ecknach befindet sich somit außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Eine weitergehende Prüfung ist somit nicht erforderlich.

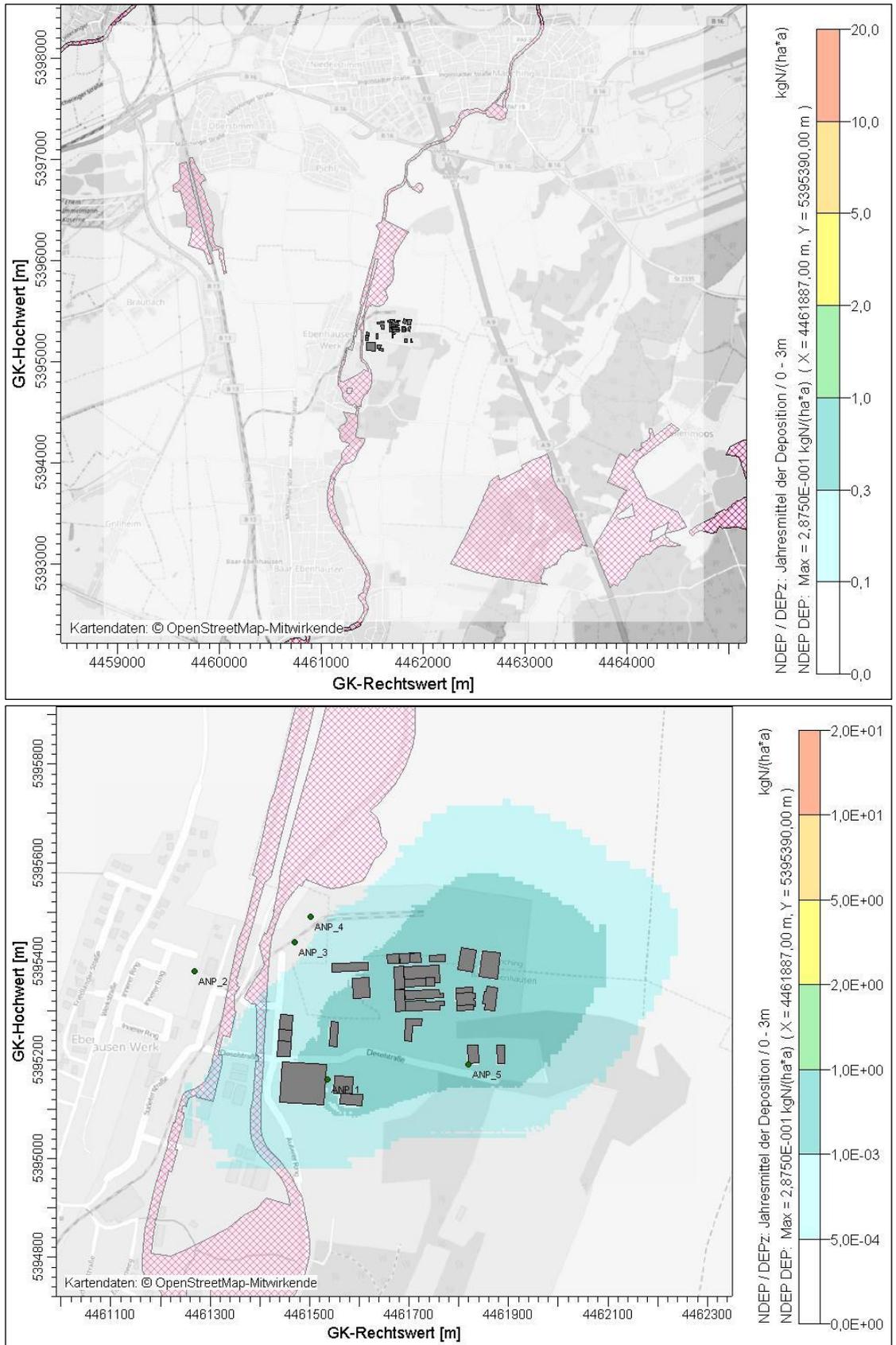


Abbildung 11. Beitrag zur Stickstoffdeposition durch das Vorhaben (FFH-Gebiete in Magenta) [18]

\\S-muc-fs01\AlleFirmen\MP\Proj\122\M122849\M122849_04_BER_3D.DOCX:05.04.2018

4.1.2.3 Beurteilung der Auswirkungen durch Säureeinträge

Abschneidekriterium (Prüfschritt 1)

Mit dem Vorhaben werden aufgrund der bodennahen Emissionen Säureeinträge nur im direkten Umfeld der GSB hervorgerufen. Gemäß der durchgeführten Immissionsprognose für Luftschadstoffe liegen die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen im Bereich des FFH-Gebietes Paar und Ecknach bei maximal **0,05 eq/(ha·a)**.

Das maßgebliche Abschneidekriterium von 30 eq/(ha·a) wird deutlich unterschritten. Das FFH-Gebiet Paar und Ecknach befindet sich somit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens. Eine weitergehende Prüfung ist somit nicht erforderlich.

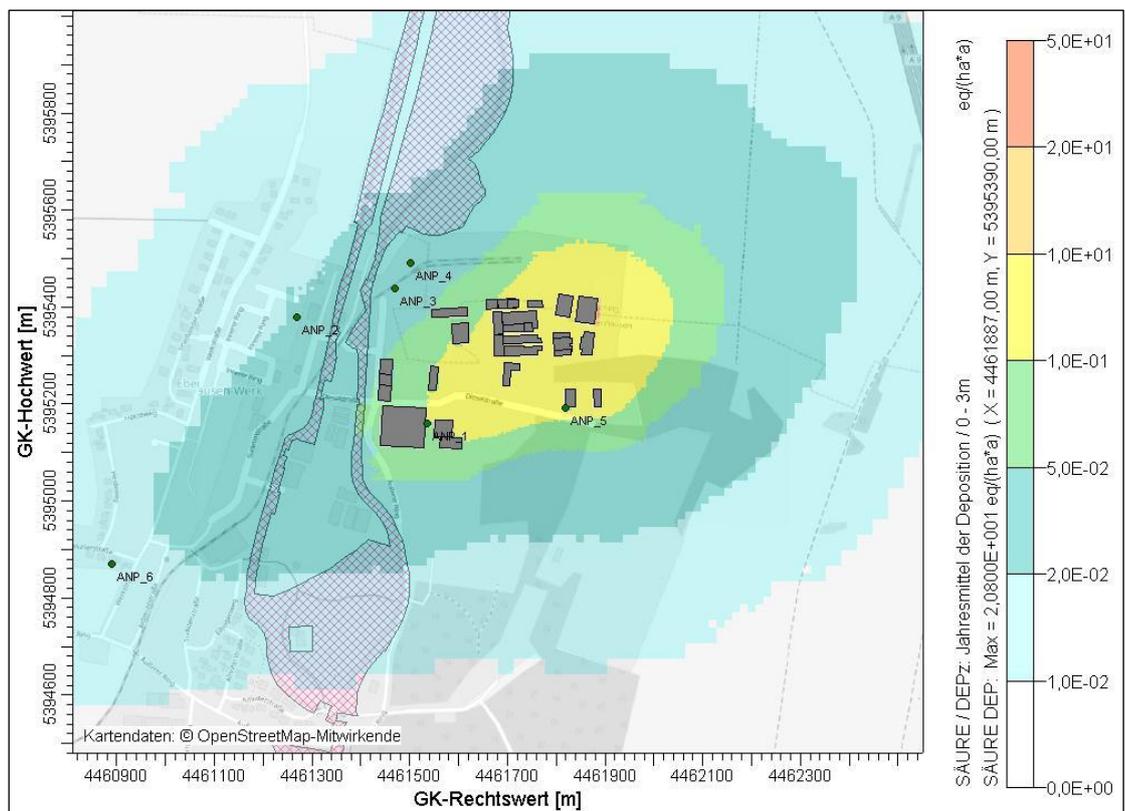


Abbildung 12. Beitrag zum Säureeintrag durch das Vorhaben im Nahbereich (FFH-Gebiete in Magenta) [18]

4.2 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

Durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs können potenziell nachteiligen Einwirkungen auf abiotische Umweltbestandteile (z. B. Boden, Wasser) hervorgerufen werden. Hieraus können indirekte Folgen bzw. Schädigung der Vegetation und von dort lebenden Arten resultieren. Darüber hinaus sind direkte Schädigungen von Organismen, z. B. bei stofflichen Freisetzungen, denkbar, die zu einem Individuen- oder gar Populationsverlust führen könnten.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen führen nur zu geringfügigen Änderungen im Hinblick auf die Lagerung und Handhabung von Abfallstoffen. Zur allgemeinen Anlagensicherheit, d. h. zur Vermeidung möglicher Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, werden in den Antragsunterlagen für die geplanten Vorhaben (Tanklager I und IV, Lagerflächen L21 und S29 sowie Lagerhalle L29) jeweils spezifische technische und organisatorische Maßnahmen aufgeführt, die insbesondere Stofffreisetzungen (Austritt von zu lagernden/gelagerten Abfällen) und deren möglichen Folgen verhindern sollen.

Zu den Tanklagern I und IV liegt den Antragsunterlagen ein Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH¹ mit Auflagenvorschlägen zur Anlagensicherheit unter Berücksichtigung der Sicherheitsbetrachtungen (HAZOP) bei.

Zum Vorhandensein gefährlicher Stoffe liegt den Antragsunterlagen eine Untersuchung des TÜV Rheinland/der TÜV Pfalz Anlagen und Betriebstechnik GmbH² bei, in der auch Störfallverhindernde Maßnahmen (u. a. auch bzgl. der Vorgaben der TRGS 510) geprüft werden.

Ansonsten sind im Bereich der Lagerflächen und der Lagerhalle nach gutachtlicher Einschätzung mögliche Stofffreisetzungen die wesentlichen, vernünftigerweise zu berücksichtigenden potentiellen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, denen entsprechend entgegenzuwirken ist und denen mit den vorgesehenen Maßnahmen entgegengewirkt werden kann.

Auf Basis der vorgenannten Unterlagen und der allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG zum Schutz bzw. zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren ist davon auszugehen, dass gegenüber der Bestandssituation keine relevanten zusätzlichen Gefahren hervorgerufen werden, die für umliegende FFH-Gebiete, insbesondere das FFH-Gebiet Paar und Ecknach erheblich nachteilig tangieren könnten. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ergeben sich somit keine Hinweise darauf, dass zusätzliche artenschutzrechtliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen wären.

4.3 Fazit

Das geplante Projekt bzw. Vorhaben der GSB weist als prüfungsrelevante Wirkfaktoren lediglich die Immissionen von gasförmigen Luftschadstoffen sowie hieraus resultierende Stickstoff- und Säureeinträge auf.

Die Prüfung dieser Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer relevanten Einwirkungsbereiche, ab denen überhaupt nachteilige Effekte für FFH-Gebiete hervorgerufen werden könnten, zeigt, dass die projektbedingten Immissionsbeiträge bzw. Stickstoffdepositionen und Säureeinträge im Wesentlichen auf das Betriebsgelände der GSB begrenzt sind.

¹ TÜV Süd Industrie Service GmbH: Prüfung eines Vorhabens im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG; Errichtung eines weiteren Tanklagers (TL IV), Erneuerung Tanklager I (TL I); Zeichen/Erstelldatum: IS-AN1-MUC/di 28.11.2017; Dokument: GSB-Gefahrenschutz 2017-11-29.docx.

² TÜV Rheinland: Gutachterliche Stellungnahme - Bewertung des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe gemäß § 2 Ziffer 5 der 12. BImSchV, erstellt durch die TÜV Pfalz Anlagen und Betriebstechnik GmbH, Abwicklungsnummer TPA 1.4/17 /7050/3224/04, Ludwigshafen, Februar 2018.

Im Umfeld bzw. im benachbarten FFH-Gebiet „Paar und Ecknach“ werden keine relevanten projektbedingten Zusatzbelastungen hervorgerufen. Somit ist festzustellen, dass das Vorhaben bzw. Projekt mit keinen als erheblich nachteilig einzustufenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes verbunden ist.

Ebenfalls sind aufgrund der Art des Vorhabens sowie der Anforderungen und vorgesehenen Maßnahmen u. a. in Bezug auf die Anlagensicherheit keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten, insbesondere des FFH-Gebietes „Paar und Ecknach“, festzustellen bzw. zu besorgen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Vorhaben mit keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände von FFH-Lebensraumtypen oder FFH-Arten verbunden ist. Das Vorhaben steht zudem der Erhaltung oder Wiederherstellung von günstigen Erhaltungszuständen von FFH-Lebensraumtypen oder FFH-Arten nicht entgegen.

5 Kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte

Gemäß der FFH-RL i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind im Rahmen einer FFH-Prüfung neben den projektbedingten Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet auch mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten zu prüfen, soweit diese gleichartige Wirkfaktoren aufweisen und gemeinsam mit dem zu prüfenden Projekt auf ein FFH-Gebiet einwirken und dieses kumulativ erheblich nachteilig beeinträchtigen könnten.

Eine Prüfung auf mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten kann formal entfallen, da das Vorhaben selbst mit keinen Einwirkungen auf umliegende FFH-Gebiete verbunden, die überhaupt zu nachteiligen Effekten führen könnten. Sämtliche FFH-Gebiete, insbesondere das FFH-Gebiet „Paar und Ecknach“ liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens bzw. der Vorhabenbestandteile.

Ungeachtet dessen liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, das im Umfeld anderweitige Pläne oder Projekte realisiert worden bzw. sich in der Planung befinden, die zu nachteiligen Einwirkungen auf umliegende FFH-Gebiete führen könnten.

6 Zusammenfassung

Die GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH (GSB) betreibt am Standort Baar-Ebenhausen Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallbehandlungsanlagen), die im Wesentlichen aus einer Sonderabfallverbrennungsanlage mit zwei Linien und einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung (CPB) sowie deren Nebeneinrichtungen bestehen. Die Verbrennungsanlage wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.01.1992 genehmigt.

Als Nebeneinrichtungen der Verbrennungsanlage werden am Standort der GSB mehrere Lager für die Lagerung von gefährlichen Abfällen in Gebinden sowie ein Tanklager zur Annahme und Zwischenlagerung flüssiger, entzündbarer und nicht entzündbarer, gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle betrieben.

Die GSB beabsichtigt derzeit Änderungen bzw. Erweiterungen der bestehenden Lagereinrichtungen vorzunehmen. Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb eines weiteren Lagers (Stückgutlagerfläche L21) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Gebinden.
- Errichtung und den Betrieb eines weiteren Lagers (Stückgutlagerfläche S29) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Gebinden.
- Umbau und Betrieb eines weiteren Lagers (Stückgutlagerhalle L29) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Gebinden.
- Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Tanklagers IV (TL IV) sowie die Erneuerung des vorhandenen Tanklagers I (TL I).

Änderungen an den sonstigen bestehenden Anlagen am Standort der GSB, insbesondere an den Verbrennungslinien VA 2 und VA 3, sind nicht vorgesehen.

Die geplanten Änderungen stellen eine wesentliche Änderung des bestehenden Gesamtbetriebs des GSB dar und bedürfen daher einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG [1].

Gemäß Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörde soll ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Zudem ist aufgrund der Zuordnung der Verbrennungsanlage zur Nr. 8.1.1.1 Verbrennung etc. gefährlicher Abfälle) der Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) [5] eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Im Umfeld der GSB sind Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) ausgewiesen. Daher ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen dieser FFH-Gebiete verbunden sein kann. Für die Beurteilung von potenziellen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten im Umfeld der GSB wird eine FFH-Vorprüfung erstellt.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung erfolgte zunächst die Prüfung, ob sich Natura 2000- bzw. FFH-Gebiete im Umfeld des Vorhabenstandortes befinden, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Im Ergebnis wurde das FFH-Gebiet „Paar und Ecknach“ (DE-7433-371) aufgrund seiner räumlichen Nähe zum Betriebsgelände der GSB als möglicherweise durch das Vorhaben betroffen identifiziert.

Die weitergehende Prüfung hat ergeben, dass von den projektbedingten Wirkfaktoren ausschließlich die projektbedingten Luftschadstoffimmissionen und hieraus resultierende Stickstoff- und Säuredepositionen eine Relevanz für Beeinträchtigungen aufweisen könnten. Es wurde daher geprüft, in wie weit das FFH-Gebiet tatsächlich durch diesen Wirkfaktor beeinflusst werden könnte. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die projektbedingten Zusatzbelastungen von gasförmigen Luftschadstoffen (hier Stickstoffoxiden NO_x) sowie die Zusatzbelastungen in der Stickstoff- und Säuredeposition so gering sind, dass diese zu keinen nachteiligen Einwirkungen im FFH-Gebiet führen können. Gemäß den Ergebnissen liegt das FFH-Gebiet außerhalb des relevanten Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Dies ist in der mit dem Vorhaben nur geringfügigen Steigerung von Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgelände sowie der Abschirmung durch bestehende Gebäude begründet.

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich unter den beschriebenen Randbedingungen und Voraussetzungen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten durch das beantragte Vorhaben. Das Vorhaben ist mit keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände von FFH-Lebensraumtypen oder FFH-Arten verbunden. Das Vorhaben steht zudem der Erhaltung oder Wiederherstellung von günstigen Erhaltungszuständen von FFH-Lebensraumtypen oder FFH-Arten nicht entgegen.

Das Vorhaben ist somit als FFH-verträglich einzustufen. Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist nicht erforderlich.



Dipl.-Ing. (FH) Christian Purtsch

7 Grundlagen und Literatur

Die in der nachfolgenden Literaturliste zitierten Gesetze, Verordnungen und Technische Richtlinien wurden stets in der jeweils aktuellen Fassung verwendet.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen

- [1] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
- [2] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
- [3] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)
- [4] FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG): Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- [5] Gesetz des Bundes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- [6] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz
- [7] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) – 4. BImSchV
- [8] Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG): Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- [9] Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz des Bundes zur Ordnung des Wasserhaushalts
- [10] Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) – 17. BImSchV
- [11] BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az.: 9 A 20.05, juris, Rn. 41
- [12] BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az.: 9 A 3/06, juris, Rn. 67
- [13] BVerwG – Urteil vom 14. April 2010 - AZ 9 A 5.08; auch BVerwG, Beschluss vom 10.11.2009 - BVerwG 9 B 28.09; BVerwG – Urteil vom 29. September 2011 – Az. 7 C 21/09, Rn. 42 bei juris m.w.N
- [14] BVerwG, Urteil vom 23. April 2014, Az.: 9 A 25/12, Rn. 45 bei juris; BVerwG, Urteil vom 28. März 2013, Az. 9 A 22/11, juris, Rn. 66 m. w. N. Fachliche Begründung und Höhe der Abschneidekriterien
- [15] EuGH, Urteil vom 7. September 2004, Az.: C-127/02
- [16] OVG Münster: Urteil vom 1. Dezember 2011 des OVG Münster wegen des Immissionsschutzrechts (Vorbescheid und 1. Teilgenehmigung für ein Steinkohlekraftwerk), Az.: 8 D 58/08.AK
- [17] OVG Greifswald, Beschluss vom 10. Juli 2013, Az.: 3 M 111/13, juris, Rn. 15

Gutachten und Berichte

- [18] Müller-BBM GmbH (2018): GSB - Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, Wesentliche Änderung der Sonderabfallbehandlungsanlage - Luftreinhaltung, Abfälle, allgemeine Anlagensicherheit, Energieeinsatz, Bericht Nr. M122849/03
- [19] Müller-BBM GmbH (2018): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die wesentliche Änderung der Sonderabfallbehandlungsanlage der GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH in Baar-Ebenhausen, Bericht Nr. M122849/06

Sonstige verwendete Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

- [20] Achermann, B. & R. Bobbink (Eds.) (2003): Empirical Critical Loads for Nitrogen – Proceedings of an Expert Workshop, Berne 11–13 November 2002. – Environmental Documentation No. 164/ Air (Swiss Agency for the Environment, Forests and Landscape (SAEFL), 18 pp.
- [21] Balla/Becker/Düring/Förster/Herzog/Kiebel/Lorentz/Lüttmann/Müller-Pfannenstiel/Schlutow (2014): BAST-Endbericht, Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope
- [22] Balla/Uhl/Schlutow/Lorentz/Förster/Becker (2013): Kurzbericht zur Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope, Schlussfassung April 2013 („BAST-Kurzbericht“)
- [23] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau
- [24] Fellenberg (2014): Rechtsfragen bei der Entwicklung eines Konzepts zur Bewertung von Stickstoffeinträgen nach dem Maßstab des sog. Critical Loads im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Gutachten erstellt im Auftrag des BDI, Juli 2014
- [25] Kieler Institut für Landschaftsökologie (KIFL, 2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie
- [26] Kohls/Mierwald/Zirwick (2014): ZUR - Zeitschrift für Umweltrecht 2014, 150, 155 ff.
- [27] Lambrecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007 – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004
- [28] Lambrecht, H. & J. Trautner, G. Kaule & E. Gassner (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Endbericht April 2004. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130
- [29] Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV, 2008): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete

- [30] LANUV NRW (2014): Entwurf des Fachvorschlags zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten, Stand: 29. September 2014
- [31] Uhl, R., Balla, S. & J. Lüttmann et al. (2007): Ermittlung und Bewertung der verkehrsbürtigen N-Deposition in FFH-Gebieten - Methodenvorschlag vor dem Hintergrund des BVerwG-Urteils vom 17.01.07 (Westumfahrung Halle) – Arbeitspapier im Auftrag des DEGES (Stand September 2007)
- [32] Uhl, R., Balla, S. & J. Lüttmann et al. (2009): Ermittlung und Bewertung von Wirkungen durch Stickstoffdeposition auf Natura 2000 Gebiete in Deutschland - COST 729 Midterm Workshop 2009 Nitrogen and Natura 2000 "Science & practice in determining environmental impacts" on 18-20 May, 2009 Brussels
- [33] Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
(<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)